

Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende: Studie im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Tobsch, Verena

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Tobsch, V. (2005). *Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende: Studie im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Institut für Empirische und Aktuelle Wirtschaftsforschung (E-x-AKT). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49098-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

E·x·AKT

EMPIRISCHE & AKTUELLE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG



SCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN
DES HARTZ-IV-GESETZES
FÜR ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDE

SCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DES HARTZ-IV-GESETZES
FÜR ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDE

STUDIE IM AUFTRAG DES
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

AUTORIN
DIPL.-KFFR. VERENA TOBSCH

BERLIN, FEBRUAR 2005

E•x•AKT

EMPIRISCHE & AKTUELLE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

SCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DES HARTZ-IV-GESETZES FÜR ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDE

Der vorliegende Bericht beschreibt die Vorgehensweise und Ergebnisse der Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 (EVS). Untersuchungsgegenstand ist die finanzielle Auswirkung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, sowohl bezogen auf das Finanzvolumen für 2005 als auch auf die individuellen Nettoeinkommenseffekte der betroffenen Haushalte.

Als Analyseeinheit werden Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II betrachtet, in denen zum Ende des Befragungsquartals der EVS mindestens eine Person Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgte unter der Annahme, dass Haushaltsgemeinschaften Wohnraum und Vermögen auf alle Personen verteilen, so dass mögliche Freibeträge effizient genutzt werden können.

Der befristete staatliche Zuschlag konnte nur anhand des Alters der Person, die Arbeitslosenhilfe bezogen hat, geschätzt werden. Diese Schätzung ist im Durchschnitt gut für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf das Gesamtfinanzvolumen, jedoch ungenau bei einer Einzelfallbetrachtung.

Im Jahr 2005 werden in Deutschland ca. 81% der früheren Arbeitslosenhilfe-Beziehenden Anspruch Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten. In Westdeutschland (exkl. Berlin) werden 17,5% keinen Anspruch haben, in Ostdeutschland (inkl. Berlin) ca. 21,1%. Das Finanzvolumen wird für die untersuchte Population insgesamt um schätzungsweise 2,45 Mrd. € reduziert.

Wohnraum und Vermögen wurden einer Angemessenheitsprüfung unterzogen. Nur 3,2% der Bedarfsgemeinschaften, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, überschreiten in geringem Maße die Vermögensfreibeträge. Versicherungsguthaben, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum wurden dabei nicht berücksichtigt, weil die Daten der EVS keine Verwertbarkeits- oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erlauben. Darüber hinaus können Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, höhere Beträge für die Altersvorsorge geltend machen – dafür sind jedoch bisher keine Eckwerte bekannt.

Die Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaften ist im Vergleich zum Wohnraum bisheriger Sozialhilfe-Beziehender ähnlich. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Bedarfsgemeinschaften in eine kleinere oder billigere Wohnung umziehen müssen.

Bezüglich einer unterstellten Unterstützungsleistung von im Haushalt lebenden Verwandten, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, kann ebenfalls Entwarnung gegeben werden. Der mögliche Unterstützungsbetrag liegt im Schnitt bei knapp 15€ pro Monat. Die Vermutung, dass gemeinsam gewirtschaftet wird, kann im Einzelfall auch widerlegt werden.

Von der finanziellen Auswirkung der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind die Haushalte unterschiedlich betroffen. Während Alleinerziehende im Durchschnitt Nettoeinkommensgewinne erzielen, müssen insbesondere Paare ohne Kinder mit Einbußen rechnen.

In Westdeutschland müssen etwas mehr als 50% der betroffenen Haushalte Einkommensverluste hinnehmen, in Ostdeutschland liegt der Anteil bei 67%. Dabei sind die Einkommensverluste höher als die Einkommensgewinne. Haushalte, die einen Nettoeinkommensgewinn erzielen werden, erhalten im Durchschnitt eine Nettoeinkommensteigerung von 141 €. Das entspricht einer Steigerung um 18,5% - 20,9% in West- und 13,9% in Ostdeutschland. Dieser Unterschied ist auf die geringeren Wohnkosten in Ostdeutschland zurückzuführen.

Haushalte, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld aufgrund des Einkommens haben, verlieren im Durchschnitt 443 € bzw. 19,4% ihres früheren Nettoeinkommens. Der Verlust für Bedarfsgemeinschaften, die weniger Arbeitslosengeld II erhalten, als Arbeitslosenhilfe und Wohngeld früher, liegt bei durchschnittlich 178 € bzw. 14,6% des früheren Einkommens. Die Verluste sind zwischen Ost- und Westdeutschland gleich verteilt

Paare in Ostdeutschland gehören eher zu den „Verlierern“ als Paare in Westdeutschland. Die Wahrscheinlichkeit einen Nettoeinkommensverlust zu verzeichnen, ist für Paare in Ostdeutschland doppelt so hoch. Dies ist auf die höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen in Ostdeutschland zurückzuführen, da das Einkommen von Partnern angerechnet wird.

In den Abschnitten eins bis drei werden Details der Implementierung des Regelwerkes anhand der EVS 2003 beschrieben. Die Ergebnisse der Schätzung der finanziellen Auswirkung des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende sind im letzten Abschnitt dargestellt.

INHALT

1	REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG & ABGRENZUNG DER STICHPROBE	7
	REPRÄSENTATIVITÄT DER DATEN DER EVS INSGESAMT	7
	ABGRENZUNG DER STICHPROBE	10
	REPRÄSENTATIVITÄT DER ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDEN	12
	RANDANPASSUNG.....	14
	ZUSAMMENFASSUNG	16
2	VORGEHENSWEISE BEI DER BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENHILFE UND WOHNUNGELD VOR DEM 1. JANUAR 2005	17
	BERECHNUNG DER ARBEITSLOSENHILFE	17
	BERECHNUNG WOHNUNGELD	18
	ERGEBNISSE.....	18
3	VORGEHENSWEISE BEI DER BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD UND WOHNUNGELD AB DEM 1. JANUAR 2005	23
	ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD.....	23
	WOHNUNGELD AB DEM 1. JANUAR 2005	30
4	AUSWERTUNGEN.....	33
	BEDÜRFTIGKEIT DER ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDEN UND FINANZVOLUMEN.....	33
	NETTOEINKOMMENSEFFEKTE DER ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDEN	38
5	LITERATURHINWEISE	41
6	ANHANG	43

REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG DER EVS UND ABGRENZUNG DER STICHPROBE

1 REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG & ABGRENZUNG DER STICHPROBE

Repräsentativität der Daten der EVS insgesamt

Mit den Daten der EVS für das Erhebungsjahr 2003, stehen zurzeit die umfangreichsten und aktuellsten Daten für eine quantitative Analyse der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende zur Verfügung. Vom Statistischen Bundesamt sind zum derzeitigen Zeitpunkt die Daten der ersten Jahreshälfte 2003 aufbereitet. D.h. Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsbuch für je 25% der Stichprobe während eines Quartals erfasst werden, sind nur für 50% der Gesamtstichprobe bzw. für das erste und zweite Quartal 2003 verfügbar. Es werden jedoch Hochrechnungsfaktoren geliefert, die eine Hochrechnung auf Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland erlauben.¹

Der verwendete Gesamtdatensatz der EVS ist darüber hinaus beschränkt auf 98% aller befragten Haushalte, ohne Haushalte mit mehr als sechs Haushaltsmitgliedern oder einem monatlichen Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr. Diese datenschutzrechtliche Beschränkung stellt für die Untersuchung der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden jedoch kein Problem dar, weil nicht zu erwarten ist, dass Haushalte mit mehr als sechs Personen (deren Anteil in der Gesamtbevölkerung sehr gering ist) überproportional zu den Arbeitslosenhilfe beziehenden Haushalten zählen und Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 18.000 Euro vom Arbeitslosenhilfe-Bezug faktisch ausgeschlossen sind.

Tabelle 1:
Repräsentativität der Haushalte in der EVS 2003 1. Halbjahr

Haushaltstypen	Anzahl Haushalte in Deutschland (in 1000)			Nachweisquoten in %	
	Mikrozensus (Mai 2003)	EVS (1. Halbjahr)		Spalte 2	Spalte 3
		(gewichtet mit ef70)	(gewichtet mit ef71)		
	1	2	3	4	5
Einpersonenhaushalte	14.426	13.603	13.595	94,30	94,24
2-Personenhaushalte	13.169	12.668	12.639	96,20	95,98
3-Personenhaushalte	5.462	5.297	5.118	96,98	93,70
4-Personenhaushalte	4.268	4.106	4.315	96,20	101,10
Haushalt mit 5 und mehr Personen	1.618	1.471	1.487	90,91	91,90
alle Haushalte	38.944	37.145	37.154	95,38	95,40

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (2004): <http://www.destatis.de/basis/d/Bevoe/bevoetab11.php> (Mikrozensus), eigene Berechnungen ExAKT (EVS 2003).

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen.

Gewichtung der EVS: für Deutschland insgesamt (ef70 - Spalte 2 und 4), für Regionen Ost-, Nord(west)-, Süd(west)deutschland (ef71 - Spalte 3 und 5).

¹ Bzgl. des Hochrechnungsverfahrens der EVS siehe: Statistisches Bundesamt (2001).

In Tabelle 1 sind die hochgerechneten Eckzahlen der Haushalte nach Haushaltsgröße der EVS den offiziellen Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Basis des Mikrozensus 2003 gegenübergestellt. Der Gesamtdatensatz der EVS 2003 repräsentiert ca. 95,38% aller Haushalte in Deutschland. Haushalte mit fünf und mehr Personen werden leicht unterschätzt, was auf die oben genannten Begrenzungen der zur Verfügung stehenden Stichprobe zurückzuführen ist.²

Die EVS ist eine Haushaltsstichprobe und dem entsprechend werden die Hochrechnungen anhand von Merkmalen des Haushalts bzw. der Person, die hauptsächlich zum Einkommen des Haushalts beiträgt, durchgeführt. Da für die Prüfung der Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Haushalte nur Daten der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosenhilfe-Beziehende – also auf Personenebene - verfügbar sind, werden im Folgenden (Tabelle 2 und Tabelle 3) die Ergebnisse einer Repräsentativitätsprüfung der in der EVS erfassten Personen dargestellt.

Tabelle 2:
Repräsentativität der Personen in der EVS 2003 1. Halbjahr (1)

Merkmale	Bevölkerung in Deutschland (Anzahl Personen in 1000)			Nachweisquoten in %	
	Statistisches Bundesamt (31.12.2003)	EVS (1. Halbjahr)		Spalte 2	Spalte 3
		(gewichtet mit ef70)	(gewichtet mit ef71)		
	1	2	3	4	5
Einwohner insgesamt	82.532	78.857	79.172	95,5	95,9
Familienstand					
verheiratet	37.256	37.586	37.873	100,9	101,7
nicht verheiratet	45.276	41.271	41.299	91,2	91,2
Staatsangehörigkeit					
Deutsch	75.183	76.741	77.310	102,1	102,8
sonstige	7.348	2.116	1.862	28,8	25,3
Alter					
unter 6 (EVS: 7) Jahre	4.519	4.866	4.884	107,7	108,1
6 (EVS: 7) bis unter 25 Jahre	17.265	15.922	16.098	92,2	93,2
25 bis unter 45 Jahre	24.461	22.208	22.285	90,8	91,1
45 bis unter 65 Jahre	21.427	22.297	22.891	104,1	106,8
65 Jahre und mehr	14.860	13.563	13.013	91,3	87,6

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (2004): <http://www.destatis.de/basis/d/Bevoe/bevoetab4.php> und <http://www.destatis.de/basis/d/Bevoe/bevoetab5.php>, EVS 2003 Haushaltsbuch - eigene Berechnungen ExAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen.
Gewichtung der EVS: für Deutschland insgesamt (ef70 - Spalte 2 und 4), für Regionen Ost-, Nord(west)-, Süd(west)deutschland (ef71 - Spalte 3 und 5).

² Die zur Verfügung stehende 98%-Stichprobe der EVS beinhaltet keine Haushalte mit mehr als sechs Personen oder einem monatlichen Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr. Da ein positiver Zusammenhang zwischen Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen besteht, sind Haushalte, in denen mehr als fünf Personen leben, unterrepräsentiert.

REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG DER EVS UND ABGRENZUNG DER STICHPROBE

Personeninformationen der EVS 2003 repräsentieren ca. 95,5% der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Unterrepräsentiert sind Männer, nicht verheiratete Personen, Personen zwischen 25 und 45 Jahren sowie über 65 Jahren. Bedenklich ist die starke Unterschätzung von Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweisquote 28,8%). Die Auswahl bei der Stichprobenziehung und Hochrechnung dieser Haushalte ist für Befragungen generell problematisch, da diese Population in Deutschland mit ca. 10% Anteil an der Gesamtbevölkerung äußerst heterogene Merkmale besitzt.³

Tabelle 3:
Repräsentativität der Personen in der EVS 2003 1. Halbjahr (2)

Merkmale	Bevölkerung in Deutschland (Anzahl Personen)			Nachweisquoten in %	
	Bevölkerungs- fortschreibung	EVS (1. Halbjahr)		Spalte 2	Spalte 3
		(gewichtet mit ef70)	(gewichtet mit ef71)		
	1	2	3	4	5
Einwohner insgesamt	82.531.671	78.856.859	79.172.167	95,5	95,9
Gebiet					
Westdeutschland (ohne Berlin)	65.618.912	63.960.383	62.491.454	97,5	95,2
Ostdeutschland (mit Berlin)	16.912.759	14.896.476	16.680.714	88,1	98,6
Geschlecht					
Männer	40.359.023	36.877.767	36.979.449	91,4	91,6
Frauen	42.172.648	41.979.092	42.192.719	99,5	100,0
Gebiet*Geschlecht					
Westdeutschland					
- Männer	32.077.021	30.053.142	29.458.197	93,7	91,8
- Frauen	33.541.891	33.907.241	33.033.257	101,1	98,5
Ostdeutschland					
- Männer	8.282.002	6.824.625	7.521.252	82,4	90,8
- Frauen	8.630.757	8.071.851	9.159.461	93,5	106,1

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (2004): Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung 31.12.2003, EVS 2003 Haushaltsbuch - eigene Berechnungen ExAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen.

Gewichtung der EVS: für Deutschland insgesamt (ef70 - Spalte 2 und 4), für Regionen Ost-, Nord(west)-, Süd(west)deutschland (ef71 - Spalte 3 und 5).

Aufgrund dieser Vergleiche ist mit einer hohen Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Haushalte und auch der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in der EVS 2003 zu rechnen, wobei Personen nicht deutscher Staatsbürgerschaft stark unterrepräsentiert sein werden.

Im Folgenden werden die Abgrenzung der zu untersuchenden Teilstichprobe, die Ergebnisse der Repräsentativitätsprüfung von Arbeitslosenhilfe-Beziehenden sowie die Vorgehensweise einer eigenen Hochrechnung beschrieben.

³ Das SOEP hingegen bildet nicht-deutsche Haushalte relativ gut ab, da spezielle Verfahren zur Auswahl und Hochrechnung verwendet werden. (Vgl. Spiess, Martin: *Derivation of Design weights. The case of the German Socio-Economic Panel(GSOEP)*, unter <http://www.diw.de/deutsch/sop/service/doku/paper197.pdf>)

Abgrenzung der Stichprobe

Die zu untersuchende Population besteht aus Haushalten, in denen mindestens eine Person im Jahr 2003 Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Diese Auswahl bildet die Grundlage für eine angemessene Hochrechnung auf den Zeitpunkt kurz vor der Realisierung des Hartz-IV-Gesetzes, insbesondere die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ab dem 1. Januar 2005.

Da für jede Person der im Rahmen der EVS befragten Haushalte detaillierte Informationen über deren Einnahmen erfasst sind, ist diese Auswahl ohne Probleme möglich. Der Erfassungszeitraum für Einnahmen und Ausgaben beträgt drei Monate und bietet sowohl Vorteile als auch Nachteile für diese Untersuchung.

Der Vorteil besteht darin, dass unregelmäßige oder einmalige Einnahmen und Ausgaben (z.B. Steuerrückerstattungen, Weihnachtsgeld etc.) besser erfasst werden als bei einem kürzeren Befragungszeitraum. Als Nachteil erweist sich jedoch, dass die Einnahmen bei einem Statuswechsel innerhalb des Befragungszeitraums zeitlich nicht zugeordnet werden können – z.B. bei einem Wechsel von Arbeitslosigkeit in Altersrente oder in Erwerbstätigkeit.

Für einen Vergleich der Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 2005 und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ab dem 1. Januar 2005 ist es notwendig einem Stichtagskonzept zu folgen, damit Beträge auf Monatsbasis vergleichbar sind. Der gewählte Stichtag für diese Analyse ist der letzte Tag am Ende eines Quartals.

Um die Fallzahl der Arbeitslosenhaushalte nicht zu stark zu beschränken, wurden mögliche Indikatoren für einen Zeitpunkt des Statuswechsels untersucht und teilweise Einzelfallprüfungen vorgenommen. Als Indikatoren wurden folgende Informationen verwendet:

soziale Stellung und die Quelle des individuellen Lebensunterhalts zu Beginn des Jahres 2003 (im Einführungsinterview erfasst),

Einnahmen im Quartal: Lohn/Gehalt, Einnahmen aus Selbständigkeit, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe), gesetzliche Rente aus eigener früherer Erwerbstätigkeit (Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung),

Ausgaben im Quartal: Lohn-/Einkommensteuer, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Zwei Fälle sind hier von besonderem Interesse: Personen, die neben Arbeitslosenhilfe auch Rente oder Lohn/Gehalt bezogen haben. Bei der **gesetzlichen Rente aus eigener früherer Erwerbstätigkeit** kann es sich laut dem Fragebogen der EVS 2003 sowohl um die Altersrente als auch um Rente wegen

REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG DER EVS UND ABGRENZUNG DER STICHPROBE

Erwerbsminderung handeln. Letztere wird nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet und bis zum Eintritt in das Rentenalter geleistet. Nach § 236a SGB VI haben schwer behinderte, berufsunfähige oder erwerbsunfähige Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und 35 Jahre Wartezeit erfüllt haben, Anspruch auf Altersrente. Da eine Identifizierung des Grades der Erwerbsminderung nicht in der EVS erfasst ist, wird hier die Annahme getroffen, dass Personen mit Renten- und Arbeitslosenhilfebezug, die zu Beginn des Jahres 2003 arbeitslos waren und mindestens 60 Jahre alt sind, am Ende des Quartals Altersrentner sind. War der Status hingegen bereits zu Beginn des Jahres „Rentner“ oder ist die Person jünger als 60 Jahre, ist von einer Rente wegen Erwerbsminderung auszugehen – diese Personen bleiben in der Stichprobe.

Der Bezug von Arbeitslosenhilfe und **Lohn/Gehalt** innerhalb des Befragungszeitraums ist aufgrund folgender Konstellationen denkbar:

- Nebenerwerbstätigkeit, die nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet wird, weil der Lohn den Freibetrag nicht überschreitet (z.B. geringfügige Beschäftigung),
- Nebenerwerbstätigkeit, die den Freibetrag überschreitet und auf die Höhe der Arbeitslosenhilfe angerechnet wird,
- Zeitlich vorangegangene Erwerbstätigkeit, bei der kein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wurde, jedoch noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aus einer früheren Erwerbstätigkeit besteht,
- Zeitlich nach gelagerte Erwerbstätigkeit, d.h. diese Person ist am Ende des Quartals erwerbstätig und nicht arbeitslos.

Um Personen zu identifizieren, für die die vierte Möglichkeit zutrifft und die demnach auszuschließen sind, wurde die Annahme getroffen, dass es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine steuerpflichtige Beschäftigung handelt (also auch Lohnsteuer im Quartal abgeführt wurde) und die Person zu Beginn des Jahres bereits arbeitslos war und ihren Lebensunterhalt aus Arbeitslosengeld/-hilfe oder aus privaten Mitteln (Familie oder Vermögen) bestritten hat.

Eine eindeutige zeitliche Zuordnung bzw. ob die **Einnahmen aus Selbständigkeit** parallel zur Arbeitslosenhilfe bezogen wurden, ist anhand der Daten der EVS nicht möglich. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Personenkreis. Um Verzerrungen zu vermeiden wurden diese Personen aus der Stichprobe ausgeschlossen.

Der Bezug von **Arbeitslosengeld** kann innerhalb von einem Quartal zeitlich nur vor dem Bezug der Arbeitslosenhilfe liegen. Personen, die Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bezogen haben, waren demnach zum Ende des Quartals Arbeitslosenhilfe-Beziehende. Die Berechnung des monatlichen Anspruchsbetrags

Arbeitslosenhilfe ist in diesem Fall möglich, da beide Leistungen in einem festen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen.

Personen, die neben Arbeitslosenhilfe auch **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt** bezogen haben, zählen ebenfalls zu der abgegrenzten Stichprobe. Es wird davon ausgegangen, dass es sich in den meisten Fällen um die so genannte aufstockende Sozialhilfe handelt. D.h. Sozialhilfe wurde parallel zur Arbeitslosenhilfe bezogen, weil die Einnahmen zu niedrig sind, um den Gesamtbedarf zu decken. Da die Arbeitslosenhilfe eine zeitlich unbegrenzte Leistung ist und nur dann von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt abgelöst wird, wenn die bedürftige Person erwerbsunfähig wird oder aber als „arbeitsunwillig“ gilt, ist die Vernachlässigung dieser Ausnahmefälle für diese Untersuchung unproblematisch.

Die zu untersuchende Stichprobe wurde nicht auf Haushalte beschränkt, die gemäß der zur Verfügung gestellten Variablen als allein lebend, allein erziehend, Paare ohne Kinder oder Paare mit Kindern unter 18 Jahren typisiert sind. Es wurden alle „sonstigen“ Haushalte (in denen z.B. auch Eltern, Großeltern oder erwachsene Kinder leben) in einem aufwendigen Verfahren identifiziert und gemäß der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ab dem 1. Januar 2005⁴ als einzelne potenzielle Bedarfsgemeinschaften behandelt.

Aufgrund dieser Abgrenzung verbleiben 1043 Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 2204 Personen, darunter 1110 Arbeitslosenhilfe-Beziehende, in der zu untersuchenden Stichprobe. Zusätzlich werden Informationen von 288 Personen berücksichtigt, die zur Haushaltsgemeinschaft nicht jedoch zur Bedarfsgemeinschaft eines Arbeitslosenhilfe-Beziehenden zählen. Diese Personen bilden 194 potenzielle Bedarfsgemeinschaften.

Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden

Die EVS erhebt nicht den Anspruch die Arbeitslosenhilfe-Beziehenden repräsentativ abzubilden, wohl aber die Haushalte der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden. Für die Zwecke dieser Untersuchung ist es jedoch notwendig zunächst auf Personenebene (erwerbsfähige Hilfebedürftige) einen Vergleich herzustellen und die Analysen auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften durchzuführen. Die folgende Tabelle stellt die hochgerechneten Auswertungen der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden der EVS nach soziodemografischen Merkmalen den durchschnittlichen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2003 gegenüber.

⁴ Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person, der/die Lebensgefährtin/-in, eigene minderjährige Kinder oder minderjährige Kinder des/der Lebensgefährten/-in (siehe Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, § 7 Abs. 1-3).

REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG DER EVS UND ABGRENZUNG DER STICHPROBE

Tabelle 4:
Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in der EVS 2003 1. Halbjahr
- Bundesrepublik Deutschland -

Strukturmerkmale	Leistungsbeziehende von Arbeitslosenhilfe 2003 Deutschland													
	Daten der Bundesagentur für Arbeit						EVS 2003 1. Halbjahr (gewichtet mit eF70)						Nachweisquoten in %	
	davon (Spalte 1)		davon (Spalte 4)		davon (Spalte 5)		davon (Spalte 6)		davon (Spalte 7)		davon (Spalte 8)		davon (Spalte 9)	
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Anzahl Arbeitslosenhilfe-Beziehende	2.027.739	1.224.038	803.701	1.896.295	833.341	1.062.954	93.52	68,08	132,26	68,08	132,26	93,52	68,08	132,26
Familienstand (aus Quartalswerten ermittelt)														
GESAMT	1.797.487	1.086.448	711.039	1.896.295	833.341	1.062.954	105,50	76,70	149,49	76,70	149,49	105,50	76,70	149,49
verheiratet	778.225	440.525	337.700	842.407	374.836	467.571	108,25	85,09	138,46	85,09	138,46	108,25	85,09	138,46
alleinstehend (nicht verheiratet)	1.019.262	645.923	373.339	1.053.888	458.505	595.383	103,40	70,98	159,47	70,98	159,47	103,40	70,98	159,47
Haushaltszusammensetzung (aus Quartalswerten ermittelt)														
GESAMT	1.797.487	1.086.447	711.040	1.896.295	833.341	1.062.954	105,50	76,70	149,49	76,70	149,49	105,50	76,70	149,49
allein lebend (nicht verheiratet ohne Kind)	712.428	497.813	214.615	810.423	417.553	417.553	113,76	78,92	194,56	78,92	194,56	113,76	78,92	194,56
allein Erziehende (nicht verheiratet mit Kind)	306.835	148.110	158.725	243.465	65.635	177.830	79,35	44,32	112,04	44,32	112,04	79,35	44,32	112,04
Ehepaar ohne Kinder (verheiratet ohne Kind)	309.761	174.943	134.817	480.983	234.609	246.374	155,28	134,11	182,75	134,11	182,75	155,28	134,11	182,75
Ehepaar mit Kindern (verheiratet mit Kind)	468.464	265.581	202.883	361.424	140.227	221.197	77,15	52,80	109,03	52,80	109,03	77,15	52,80	109,03
Alter														
GESAMT	2.027.740	1.224.039	803.701	1.896.296	833.341	1.062.955	93,52	68,08	132,26	68,08	132,26	93,52	68,08	132,26
unter 25 Jahre	111.380	75.269	36.111	42.798	29.559	13.239	38,43	39,27	36,66	39,27	36,66	38,43	39,27	36,66
25 bis unter 30 Jahre	180.320	119.994	60.326	96.765	47.365	49.400	53,66	53,66	81,89	53,66	81,89	53,66	53,66	81,89
30 bis unter 35 Jahre	244.391	144.561	99.830	151.916	55.880	62.116	62,16	62,16	96,20	62,16	96,20	62,16	62,16	96,20
35 bis unter 40 Jahre	314.768	181.197	133.571	256.808	91.345	165.463	81,59	50,41	123,88	81,59	123,88	81,59	50,41	123,88
40 bis unter 45 Jahre	331.014	192.764	138.249	302.636	112.278	190.358	91,43	58,25	137,69	91,43	137,69	91,43	58,25	137,69
45 bis unter 50 Jahre	281.599	165.953	115.646	308.648	123.990	184.658	109,61	74,71	159,68	109,61	159,68	109,61	74,71	159,68
50 bis unter 55 Jahre	251.316	145.950	105.366	345.910	151.934	193.976	137,64	104,10	184,10	137,64	184,10	137,64	104,10	184,10
55 bis unter 60 Jahre	222.400	131.729	90.671	239.615	136.161	103.454	107,74	103,36	114,10	107,74	114,10	107,74	103,36	114,10
60 bis unter 65 Jahre	90.394	66.509	23.886	150.069	83.698	66.371	166,02	125,85	277,87	166,02	277,87	166,02	125,85	277,87
65 Jahre	160	114	46	1.131	1.131	-	706,69	988,13	-	706,69	988,13	706,69	988,13	-
Geschlecht														
GESAMT		1.224.038	803.701		833.341	1.062.954		68,08	132,26		68,08		68,08	132,26
Männer														
Frauen														
Region														
GESAMT	2.027.739	1.224.038	803.701	1.896.294	833.340	1.062.954	93,52	68,08	132,26	93,52	68,08	93,52	68,08	132,26
Westdeutschland	1.078.377	735.093	343.285	968.411	528.189	440.222	89,80	71,85	128,24	89,80	71,85	89,80	71,85	128,24
Ostdeutschland	949.362	488.945	460.416	927.883	305.151	622.732	97,74	62,41	135,25	97,74	62,41	97,74	62,41	135,25
Nationalität														
GESAMT	2.027.739	1.224.038	803.701	1.896.295	833.341	1.062.954	93,52	68,08	132,26	93,52	68,08	93,52	68,08	132,26
Deutsch	1.786.243	1.050.152	736.091	1.853.826	803.285	1.050.541	103,78	76,49	142,72	103,78	76,49	103,78	76,49	142,72
übrige (EU, sonstige, staatenlos)	241.496	173.886	67.610	42.469	30.056	12.413	17,59	17,28	18,36	17,59	17,28	17,59	17,28	18,36
Anzahl Bedarfsgemeinschaften				1.813.030										
Anzahl aller Personen in Bedarfsgemeinschaft				3.573.016										
FALLZAHL DER EVS				1.110	493	617								

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - durchschnittliche Monatswerte für 2003, EVS 2003 - eigene Berechnungen ExAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen, Arbeitslosenhilfe-Beziehende zum Ende des Befragungszeitraums (Quartal).

Gewichtung der EVS: für Deutschland insgesamt (eF70 - Spalte 4, 5, 6).

Die Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in der EVS beträgt hochgerechnet insgesamt 93,5%, wobei Personen nicht deutscher Staatsbürgerschaft erwartungsgemäß deutlich unterrepräsentiert sind (Nachweisquote von 17,59%). Zusätzlich ist der Anteil der männlichen Arbeitslosenhilfe-Beziehenden, der Alleinerziehenden und Paare mit Kindern sowie der Personen unter 40 Jahren stark unterschätzt.

Diese Unterschätzungen können das Ergebnis dieser Analyse stark beeinflussen. Zum einen hängt die Bedarfsmessung stark von der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und dem Alter der Personen ab. Zum anderen werden für den Vergleich der Leistungen vor dem 1. Januar 2005 und danach die Gesamtausgaben für Arbeitslosenhilfe unterschätzt, weil aufgrund der bestehenden Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen die durchschnittliche Höhe der Arbeitslosenhilfe für Männer höher ist.

Es ist jedoch kaum möglich das Ausmaß der Verzerrungen aufgrund dieser Repräsentativitätsschwächen abzuschätzen, deshalb wurde für die ausgewählte Stichprobe eine Randanpassung vorgenommen.

Randanpassung

Nach erfolgter Abgrenzung der Stichprobe wurde jeweils für Ost- und Westdeutschland, getrennt für Männer und Frauen eine Randanpassung der Hochrechnung vorgenommen. Ausgehend von dem durch das Statistische Bundesamt bereitgestellten Hochrechnungsfaktor für Regionen wurde an die Verteilung der Bedarfsgemeinschaftstypen und der Altersverteilung der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden im Jahr 2003 vorgenommen. Diese Anpassung erfolgte in drei Schritten:

- Anpassung der Verteilung nach Bedarfsgemeinschaftstyp (allein stehend, allein erziehend, verheiratet ohne Kinder, verheiratet mit Kindern) und gleichzeitige Hochrechnung auf Durchschnittszahlen für 2003 ,
- Anpassung an Altersverteilung der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden,
- Übertragung der neuen Hochrechnungsfaktoren auf alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft - bei Bedarfsgemeinschaften mit zwei Arbeitslosenhilfe-Beziehenden wurde das arithmetische Mittel gebildet.

Darüber hinaus wurden die neuen Hochrechnungsfaktoren auf Ausreißer überprüft und in zwei Fällen der Hochrechnungsfaktor getrimmt. Auf eine Anpassung der Verteilung der Staatsangehörigkeit wurde verzichtet, da zum einen die Fallzahl nicht-deutscher Arbeitslosenhilfe-Beziehender in der EVS zu klein ist und zum anderen der Betrag der Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II nicht von diesem Merkmal abhängt. Eine Gegenüberstellung der neuen Hochrechnung und den Daten der Bundesagentur für Arbeit ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

REPRÄSENTATIVITÄTSPRÜFUNG DER EVS UND ABGRENZUNG DER STICHPROBE

Tabelle 5:
Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in der EVS 2003 1. Halbjahr
- Bundesrepublik Deutschland -

Strukturmerkmale	Leistungsbeziehende von Arbeitslosenhilfe 2003 Deutschland											
	Daten der Bundesagentur für Arbeit			EVS 2003 1. Halbjahr (Anpassung)			Nachweisquoten in %					
	davon (Spalte 1)		insgesamt	davon (Spalte 4)		insgesamt	davon (Spalte 7)					
	Männer	Frauen		Männer	Frauen		Männer	Frauen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
Anzahl Arbeitslosenhilfe-Beziehende	2.027.739	1.224.038	803.701	2.007.214	1.178.583	828.631	98,99	96,29	103,10			
Familienstand (aus Quartalswerten ermittelt)												
GESAMT	1.797.487	1.086.448	711.039	2.007.214	1.178.583	828.631	111,67	108,48	116,54			
verheiratet	778.225	440.525	337.700	813.893	446.888	367.005	104,58	101,44	108,68			
alleinstehend (nicht verheiratet)	1.019.262	645.923	373.339	1.193.321	731.695	461.626	117,08	113,28	123,65			
Haushaltszusammensetzung (aus Quartalswerten ermittelt)												
(ledige Kinder bis unter 18 Jahre)												
GESAMT	1.797.487	1.086.447	711.040	2.007.214	1.178.583	828.631	111,67	108,48	116,54			
allein lebend (nicht verheiratet ohne Kind)	712.428	487.813	214.615	840.266	571.061	269.205	117,94	114,71	125,44			
allein Erziehende (nicht verheiratet mit Kind)	306.835	148.110	158.725	353.055	160.634	192.421	115,06	108,46	121,23			
Ehepaar ohne Kinder (verheiratet ohne Kind)	309.761	174.943	134.817	312.301	166.076	146.825	101,01	94,93	108,91			
Ehepaar mit Kindern (verheiratet mit Kind)	468.464	265.581	202.883	500.992	280.812	220.180	106,94	105,74	108,53			
Alter												
GESAMT	2.027.740	1.224.039	803.701	2.087.322	1.178.583	828.627	102,94	96,29	103,10			
unter 25 Jahre	111.380	75.269	36.111	111.364	75.264	36.100	99,99	99,99	99,97			
25 bis unter 30 Jahre	180.320	119.994	60.326	166.969	107.544	59.425	92,60	89,62	98,51			
30 bis unter 35 Jahre	244.391	144.561	99.830	242.515	137.386	105.429	99,36	95,04	105,61			
35 bis unter 40 Jahre	314.768	181.197	133.571	311.280	167.232	144.048	98,89	92,29	107,84			
40 bis unter 45 Jahre	331.014	192.764	138.249	331.659	185.457	146.202	100,19	96,21	105,75			
45 bis unter 50 Jahre	281.599	165.953	115.646	282.828	164.995	117.833	100,44	99,42	101,89			
50 bis unter 55 Jahre	251.316	145.950	105.366	250.627	142.998	107.629	99,73	97,98	102,15			
55 bis unter 60 Jahre	222.400	131.729	90.671	239.615	130.215	89.543	107,74	98,85	98,76			
60 bis unter 65 Jahre	90.394	66.509	23.886	150.069	67.396	22.418	166,02	101,33	93,85			
65 Jahre	160	114	46	96	96	-	59,98	83,87	-			
Geschlecht												
Männer		1.224.038	803.701		1.178.583	828.631		96,29	103,10			
Frauen												
Region												
GESAMT	2.027.739	1.224.038	803.701	2.007.214	1.178.583	828.631	98,99	96,29	103,10			
Westdeutschland	1.078.377	735.093	343.285	1.077.875	733.022	344.853	99,95	99,72	100,46			
Ostdeutschland	949.362	488.945	460.416	929.339	445.561	483.778	97,89	91,13	105,07			
Nationalität												
GESAMT	2.027.739	1.224.038	803.701	2.007.211	1.178.582	828.629	98,99	96,29	103,10			
Deutsch	1.786.243	1.050.152	736.091	1.948.531	1.132.796	815.735	109,09	107,87	110,82			
übrige (EU, sonstige, staatenlos)	241.496	173.886	67.610	58.680	45.786	12.894	24,30	26,33	19,07			
Anzahl Bedarfsgemeinschaften				1.909.857								
Anzahl aller Personen in Bedarfsgemeinschaft				4.106.637								
FALLZAHL DER EVS				1.110	493	617						

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - durchschnittliche Monatswerte für 2003. EVS 2003 - eigene Berechnungen EXAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen, Arbeitslosenhilfe-Beziehende zum Ende des Befragungszeitraums (Quartal).
Gewichtung der EVS: eigene Hochrechnung EXAKT, basierend auf e71 (Gewichtung für Regionen) und Anpassung an Verteilungen der Haushaltszusammensetzung und Alter, jeweils getrennt für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland sowie Aggregation auf Bedarfsgemeinschaften.

Zusammenfassung

Die Daten der EVS 2003 für das erste Halbjahr weisen eine hohe Repräsentativität der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland auf, sowohl auf Personen- als auch auf Haushaltsebene. Stark unterschätzt bleiben jedoch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Abgrenzung der zu untersuchenden Teilstichprobe erfolgte mit dem Ziel, möglichst viele Fälle einzuschließen, da bisher nur 50% der Gesamtstichprobe der EVS 2003 verfügbar sind und Verzerrungen aufgrund der Abgrenzung vermieden werden sollten. Die abgegrenzte Teilstichprobe besteht aus Haushalten in denen mindestens eine Person lebt, die am Ende des Befragungsquartals im Jahr 2003 Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Es erfolgte eine Trennung von Haushalten, die mehr als eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Hartz-IV-Gesetz bilden.

Es verbleiben 1110 Personen, die am Ende eines Quartals in 2003 Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Repräsentativität dieser Personen beträgt hochgerechnet insgesamt 93,5% - gemessen an den durchschnittlichen Angaben der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2003. Personen nicht deutscher Staatsbürgerschaft sind erwartungsgemäß deutlich unterrepräsentiert (Nachweisquote von 17,59%). Stark unterschätzt wird darüber hinaus der Anteil der Männer, Alleinerziehender und Paare mit Kindern sowie von Personen unter 40 Jahren.

Da das Ausmaß der Verzerrungen aufgrund dieser Repräsentativitätsschwächen schwer abschätzbar ist, wurde für die ausgewählte Stichprobe eine Randanpassung an die Verteilung der Bedarfsgemeinschaftstypen und der Altersverteilung der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden im Jahr 2003 vorgenommen, jeweils getrennt für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland.

Alle folgenden Auswertungen der abgegrenzten Stichprobe erfolgen auf Basis der angepassten Hochrechnung. Alternativ sind im Anhang die Ergebnisse ohne Randanpassung beigefügt.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENHILFE & WOHNUNGSGELD VOR DEM 1. JANUAR 2005

2 VORGEHENSWEISE BEI DER BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENHILFE UND WOHNUNGSGELD VOR DEM 1. JANUAR 2005

Berechnung der Arbeitslosenhilfe

Da der Erfassungszeitraum für Einnahmen und Ausgaben in der EVS drei Monate beträgt und in der abgegrenzten Stichprobe auch Personen enthalten sind, die offensichtlich erst zum Ende des jeweiligen Befragungsquartals Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wurde die Anzahl der Tage des Arbeitslosenhilfebezugs ermittelt. Somit lässt sich der monatliche Leistungsanspruch (für 30 Tage) ermitteln, um einen Vergleich mit dem monatlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld herstellen zu können.

Für eine Person, die **Lohn/Gehalt und Arbeitslosenhilfe** im Befragungszeitraum bezogen hat, lässt sich näherungsweise die Anzahl der Tage des Arbeitslosenhilfebezugs über die entrichtete Lohnsteuer bzw. dem entsprechenden Lohnsteuersatz ermitteln. Anhand monatlicher Lohnsteuertabellen für das Jahr 2003 – je nach Familienstand Lohnsteuerklasse 1, 2 oder 3 - wurde der Bruttomonatslohn abgelesen. Daraus ergibt sich:

Bruttotageslohn = Bruttolohn aus Monatslohnsteuertabellen/30 Tage
Anzahl Tage Lohnbezug = Quartalsangabe Bruttolohn/Bruttotageslohn
Anzahl Tage Arbeitslosenhilfebezug = 90 Tage – Anzahl Tage Lohnbezug

Es wird angenommen, dass Personen, die Lohn/Gehalt erhielten aber keine Lohnsteuer entrichtet haben, einer Nebenerwerbstätigkeit nachgegangen sind – also für 90 Tage Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Da **Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe** in einem festen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen⁵, wurde für Personen, die beide Leistungen in einem Quartal bezogen haben, die Anzahl der Tage des Arbeitslosenhilfebezugs aus folgenden Angaben errechnet:

Tagessatz ALG = Quartalsangabe Arbeitslosengeld/Anzahl Tage Arbeitslosengeld
bzw. = Leistungsentgelt pro Tag*faktor_alg

Tagessatz ALHI = Quartalsangabe Arbeitslosenhilfe / Anzahl Tage Arbeitslosenhilfe
bzw. = Leistungsentgelt pro Tag*faktor_alhi

faktor_alg = 0.60 ohne Kinder (0,67 mit Kinder)
faktor_alhi = 0.53 ohne Kinder (0.57 mit Kinder)

⁵ Vgl. §195 i.V.m. §129 SGB III.

Daraus ergibt sich die Anzahl der Tage des Arbeitslosenhilfebezugs jeweils für Personen mit/ohne Kinder aus: 90 Tage – Anzahl Tage Arbeitslosengeld

bzw.

$$(90 * \text{Quartalsangabe ALHI})$$

$$(\text{Quartalsangabe ALG} * \text{faktor_alhi/faktor_alg}) + \text{Quartalsangabe ALHI}$$

Für alle anderen Personen ergibt sich ein Arbeitslosenhilfebezug von durchschnittlich 90 Tagen (ein Quartal). Anhand der Quartalsangabe der Höhe der Arbeitslosenhilfe und der Anzahl der Tage an denen Arbeitslosenhilfe bezogen wurde, lässt sich für alle Arbeitslosenhilfe-Beziehende der abgegrenzten Stichprobe ein monatlicher Betrag errechnen. Dieser entspricht dem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für 30 Tage.

Berechnung Wohngeld

Eine detaillierte Ermittlung der Anzahl der Tage, für die der Anspruch auf Wohngeld bestand, ist kaum möglich. Wohngeld ist nicht an den Bezug von Arbeitslosenhilfe gebunden - entscheidend für eine Anspruchsberechtigung ist das Gesamtjahreseinkommen der gemeinsam wirtschaftenden Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Wohnsituation.

Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass ein signifikanter Anteil der Haushalte, die im Befragungszeitraum Wohngeld bezogen haben, ihren Anspruch auf Wohngeld zum Ende des Quartals verloren haben oder dieser erst entstanden ist. Daher wird der erfasste Quartalsbetrag des Wohngeldes als guter Schätzer für das tatsächliche Wohngeldes pro Monat betrachtet. Für alle Personen der abgegrenzten Stichprobe ergibt sich das durchschnittliche monatliche Wohngeld aus: Quartalsangabe Wohngeld * 30 Tage / 90 Tage.

Ergebnisse

In Tabelle 6 sind die Ergebnisse der Berechnung von Arbeitslosengeld und Wohngeld für die Arbeitslosenhilfe-Beziehenden der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2003 dargestellt. Ein Vergleich mit den Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass durch die Berechnung der Arbeitslosenhilfe, diese im Mittel besser geschätzt wird, als wenn der erfasste Quartalsbetrag nur durch drei geteilt wird.

Die Verteilung der Höhe des monatlichen Arbeitslosenhilfebetrags anhand der EVS bildet die tatsächliche Verteilung zufrieden stellend ab – in einigen Kategorien ist die Fallzahl zu gering, um zuverlässige Angaben machen zu können. Für den monatlichen Betrag des Wohngeldbezugs für Arbeitslosenhilfe-Beziehende gibt es leider keine vergleichbaren Zahlen.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENHILFE & WOHNUNGELD VOR DEM 1. JANUAR 2005

Tabelle 6:
Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in der EVS 2003 1. Halbjahr, Betrag Arbeitslosenhilfe und Wohnungel
- Bundesrepublik Deutschland mit Randanpassung -

Strukturmerkmale	Leistungsbeziehende von Arbeitslosenhilfe 2003 Deutschland										
	Daten der Bundesagentur für Arbeit			EVS 2003 1. Halbjahr (Anpassung)			Nachweisquoten in %				
	davon (Spalte 1)		Insgesamt	davon (Spalte 4)		Insgesamt	davon (Spalte 7)				
	Männer	Frauen		Männer	Frauen		Männer	Frauen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Anzahl Arbeitslosenhilfe-Beziehende	2.027.739	1.224.038	803.701	2.007.214	1.178.583	828.631	98,99	96,29	103,10		
Durchschnittlicher Monatsbetrag Arbeitslosenhilfe (aus Quartalswerten ermittelt)	1.797.487	1.086.447	711.040	2.007.210	1.178.583	828.627	111,67	108,48	116,54		
GESAMT	232.698	71.605	161.093	316.596	108.422	208.174	136,05	151,42	129,23		
unter 300,-	1.039.971	593.196	446.775	1.064.925	629.878	435.047	102,40	106,18	97,37		
300.- bis unter 600,-	456.340	361.042	95.299	490.401	316.839	173.562	107,46	87,76	182,12		
600.- bis unter 900,-	59.913	52.528	7.385	121.951	111.358	10.593	203,55	212,00	143,43		
900.- bis unter 1200,-	7.760	7.300	461	9.812	9.812	*	134,41	134,41	*		
1200.- bis unter 1500,-	804	777	27	*	*	*	*	*	*		
1500.- bis unter 1800,-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1800.- und darüber	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Durchschnittlicher Leistungsbezug pro Monat in Euro (aus Quartalswerten ermittelt)	517	573	432	527	581	450	101,90	101,38	104,21		
Arbeitslosenhilfe (errechnet)				503	553	433	97,32	96,47	100,16		
Arbeitslosenhilfe (erfasster Quartalsbetrag/30)				40	42	37					
Wohnungel											
FALLZAHL DER EVS				1.110	493	617					

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - durchschnittliche Monatswerte für 2003, EVS 2003 - eigene Berechnungen EXAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen, Arbeitslosenhilfe-Beziehende zum Ende des Befragungszeitraums (Quartal).

Gewichtung der EVS: eigene Hochrechnung EXAKT, basierend auf e71 (Gewichtung für Regionen) und Anpassung an Verteilungen der Haushaltszusammensetzung und Alter jeweils getrennt für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland sowie Aggregation auf Bedarfsgemeinschaften.
* zu geringe Fallzahl.

Im Folgenden wird auf zwei Aspekte der Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften anhand der hochgerechneten Stichprobe eingegangen: Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einem Arbeitslosenhilfe-Beziehenden und Bedarfsgemeinschaften, die neben Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfe angewiesen sind (Doppelbezieher).

Der Anteil von **Bedarfsgemeinschaften mit zwei Arbeitslosenhilfe-Beziehenden** an allen Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften beträgt hochgerechnet in Gesamtdeutschland 5,10%, in Westdeutschland 1,94% und in Ostdeutschland 9,02% (Vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7:
Arbeitslosenhilfe-Beziehende in den Bedarfsgemeinschaften EVS 2003

EVS	Arbeitslosenhilfe-Beziehende							
	Personen				Bedarfsgemeinschaften (BDG)			
	insgesamt	davon (Spalte 1)		Anteil Personen mit 2 ALHI-Beziehenden	insgesamt	davon (Spalte 5)		Anteil BDG mit 2 ALHI-Beziehenden
		1 Person mit ALHI in BDG	2 Personen mit ALHI in BDG			1 Person mit ALHI in BDG	2 Personen mit ALHI in BDG	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Gesamtdeutschland	2.007.211	1.812.502	194.709	9,70%	1.909.857	1.812.502	97.355	5,10%
Westdeutschland	1.077.873	1.036.885	40.988	3,80%	1.057.379	1.036.885	20.494	1,94%
Ostdeutschland	929.338	775.617	153.721	16,54%	852.478	775.617	76.861	9,02%

Quelle: hochgerechnete Stichprobe EVS 2003 (1. HJ) mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Aufgrund der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen in Ostdeutschland ist der Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland erklärbar. Da sich die Abgrenzung der Zugehörigkeit zur Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaft nicht von der Definition ab dem 1. Januar 2005 unterscheidet, kann es sich hier nur um Paare handeln. Das Verhältnis zwischen der Anzahl Arbeitslosenhilfe-Beziehender und der Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften im gesamtdeutschen Durchschnitt ist jedoch doppelt so hoch wie bisher angenommen.⁶

Schulte (2004) weist anhand der Daten der EVS 1998 die Anzahl der Haushalte und Personen, die Arbeitslosenhilfe bezogen haben, getrennt für Ost- und Westdeutschland aus. Daraus ergibt sich eine Quote von 2,46% für Gesamtdeutschland, 1,83% für West- und 3,41% für Ostdeutschland. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass durch die steigende Arbeitslosigkeit der letzten Jahre (1998 bis 2003) in Ostdeutschland Paare eher von Arbeitslosigkeit betroffen waren als Alleinstehende. Dass es kaum eine Veränderung der Quote in Westdeutschland gibt, lässt sich wiederum durch die niedrigere Erwerbsbeteiligung von Frauen erklären.

⁶ Rudolph (2004) unterstellt z.B. 0,977 Haushalte pro Arbeitslosenhilfe-Beziehenden, d.h. in ca. 2,35 % aller Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften erhalten zwei Personen Arbeitslosenhilfe.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENHILFE & WOHNUNGSGELD VOR DEM 1. JANUAR 2005

Die hochgerechnete Stichprobe bildet den Anteil der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in **Doppelbezieher-Bedarfsgemeinschaften** - Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine Person Arbeitslosenhilfe und mindestens eine Person laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht - an allen Arbeitslosenhilfe-Beziehenden im Jahr 2003 mit 9,9% relativ gut ab (Vgl. Tabelle 8 und 9). Als Vergleichsbasis dienen Auswertungen der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfestatistik vom Dezember 2003.

Der Anteil "doppelbeziehender" Bedarfsgemeinschaften ist in Westdeutschland fast doppelt so hoch wie in Ostdeutschland. Dieses Ergebnis war zu erwarten, da es in Ostdeutschland überproportional viele Arbeitslosenhilfe-Beziehende gibt, die Anzahl Sozialhilfe-Beziehender hingegen in Ost- und Westdeutschland annähernd proportional ist.

Tabelle 8:
Doppelbezieher - Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenhilfe 2003

	Anzahl Personen		Anzahl Bedarfsgemeinschaften		Anteil Doppelbezieher...	
	Arbeitslosenhilfe- Beziehende	Doppelbezieher Sozialhilfe + Arbeitslosenhilfe	Personen in Doppelbezieher- Bedarfsgemeinschaften	Doppelbezieher Sozialhilfe + Arbeitslosenhilfe	... Bedarfsgem. (Spalte 4) an Arbeitslosenhilfe- Beziehende (Spalte 1)	... Personen (Spalte 2) an Arbeitslosenhilfe- Beziehende (Spalte 1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Gesamtdeutschland	2.101.589	-	-	177.685	8,45%	-
Westdeutschland	1.144.630	-	-	116.723	10,20%	-
Ostdeutschland	956.959	-	-	60.962	6,37%	-
Gesamtdeutschland*	2.101.589	181.890	416.548	175.495	8,35%	8,65%

Quelle: Daten aus der Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfestatistik Dezember 2003.
* zusammengestellt aus Sonderauswertungen des Statistischen Landesamtes Sachsen.

Tabelle 9:
Doppelbezieher - Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenhilfe in der EVS 2003

EVS 2003	Anzahl Personen		Anzahl Bedarfsgemeinschaften		Anteil Doppelbezieher...	
	Arbeitslosenhilfe- Beziehende	Doppelbezieher Sozialhilfe + Arbeitslosenhilfe	Personen in Doppelbezieher- Bedarfsgemeinschaften	Doppelbezieher Sozialhilfe + Arbeitslosenhilfe	... Bedarfsgem. (Spalte 4) an Arbeitslosenhilfe- Beziehende (Spalte 1)	... Personen (Spalte 2) an Arbeitslosenhilfe- Beziehende (Spalte 1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Gesamtdeutschland	2.007.211	200.016	451.095	177.685	8,85%	9,96%
Westdeutschland	1.077.873	144.199	323.864	116.723	10,83%	13,38%
Ostdeutschland	929.338	55.817	127.231	60.962	6,56%	6,01%

Quelle: EVS 2003, Durchschnittswerte für 2003, eigene Berechnungen ExAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen, Arbeitslosenhilfe-Beziehende zum Ende des Befragungszeitraums (Quartal).

Gewichtung der EVS: eigene Hochrechnung ExAKT, basierend auf e71 (Gewichtung für Regionen) und Anpassung an Verteilungen der Haushaltszusammensetzung und Alter jeweils getrennt für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland sowie Aggregation auf Bedarfsgemeinschaften.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD & WOHNUNGSGELD AB 1. JANUAR 2005

3 VORGEHENSWEISE BEI DER BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD UND WOHNUNGSGELD AB DEM 1. JANUAR 2005

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Nach Inkrafttreten des Hartz-IV-Gesetzes erhalten erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen Arbeitslosengeld II, minderjährige Kinder und nicht erwerbsfähige Personen, die mit der hilfebedürftigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Höhe dieser Leistungen orientiert sich dabei am Gesamtbedarf, der sich aus den entsprechenden Regelleistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammensetzt. Darüber hinaus werden individuelle Mehrbedarfe, z.B. für Alleinerziehende, für medizinisch notwendige Ernährung oder für behinderte Menschen berücksichtigt.

Die Berechnung des **Gesamtbedarfs** anhand der Daten der EVS erfolgte gemäß der gesetzlichen Vorgaben der einzelnen Regelleistungen (siehe Tabelle 10).⁷ Da in dem Datensatz der EVS 2003 nur klassifizierte Angaben zum Alter enthalten sind, konnte die Abgrenzung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr nur annähernd realisiert werden: 60% der Regelleistung wurde für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr berücksichtigt, 80% der Regelleistung für Kinder vom vollendeten 12. bis zum 18. Lebensjahr.

Tabelle 10:

Regelsätze Arbeitslosengeld II /Sozialgeld

	Regelleistung für			
	Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderj. Partner/-in	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahr	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr	Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
	(1)	(2)	(3)	(4)
Prozentsatz	100%	90%	60%	80%
Westdeutschland	345 €	311 €	207 €	276 €
Ostdeutschland	331 €	298 €	199 €	265 €

Anhand der Daten der EVS konnte nur der Mehrbedarf für Alleinerziehende berücksichtigt werden. Dieser beträgt 36% der Regelleistung für Alleinstehende, die ein Kind unter sieben Jahren oder zwei bis drei Kinder unter 16 Jahren erziehen. Alternativ gibt es einen Mehrbedarf von 12% der Regelleistung pro minderjähriges Kind einer allein erziehenden Person, wenn dieser Betrag in der Summe höher ist, jedoch 60% der Regelleistung (maximal also für fünf Kinder) nicht überschreitet.⁸

⁷ Vgl. §20 Abs.3 und §28, SGB II, Kap. 3, Abschnitt 2.

⁸ Vgl. ebd. §21 Abs. 3,

Die für die Berechnung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu berücksichtigenden Wohnkosten erfolgte gemäß § 22 SGB II. Die Wohnsituation der betroffenen Haushalte unterliegt einer Bedürftigkeitsprüfung, insbesondere bezüglich der Größe des Wohnraums. Da die Wohnkosten in voller Höhe und bei Unangemessenheit für die ersten sechs Monate des Bezugs von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld übernommen werden, wurden für die vorliegende Untersuchung keine Einschränkungen bei der Berücksichtigung der Wohnkosten vorgenommen. Eine Prüfung der Wohnsituation wurde dennoch vorgenommen, deren Ergebnisse im vierten Abschnitt dargestellt werden.

Die Wohnkosten und Wohnfläche einer Bedarfsgemeinschaft wurden anteilig gemäß der Anzahl der Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis zur Anzahl der Personen in dem Haushalt ermittelt. Das heißt, es wird unterstellt, dass Personen, die mit der hilfebedürftigen Person keine Bedarfsgemeinschaft bilden kann, jedoch zusammen mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft lebt (z.B. Eltern oder erwachsene Kinder), ihren Wohnkostenanteil selbst tragen und die Wohnfläche auf alle Personen im Haushalt gleich verteilt ist. Die ermittelten Wohnkosten aus den Daten der EVS setzen sich wie folgt zusammen:

Miete: Mietausgaben für Hauptwohnung im Quartal/3 (für Mieter) bzw.
 (laufende Kosten + Hypothekenzinsen im Quartal)/3 (für Eigentümer)
 -> mindestens jedoch das bezogene Wohngeld in der Bedarfsgemeinschaft,
plus
Heizkosten: Ausgaben für Energie je nach Heizungsart im Quartal/3.

Da insbesondere für Haus- und Wohnungseigentümer Heizkosten unregelmäßig anfallen können, wurde für alle Haushalte, die im Befragungsquartal keine Ausgaben für Heizkosten getätigt haben und nicht mietfrei wohnten eine Pauschale von 1€ pro Quadratmeter Wohnfläche unterstellt.

Auf den Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaft werden Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Freibeträge, angerechnet.⁹ Abziehbar vom **Einkommen** sind insbesondere auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben und angemessen sind, Beiträge zur geförderten Altersvorsorge (Riesterrente), Kosten, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind sowie ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit. Folgende Einkommen und Absetzbeträge wurden bei der Berechnung anhand der Daten der EVS berücksichtigt (Übersicht 1).

⁹ Vgl. §11 und §12 SGB II.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD & WOHNUNGSGELD AB 1. JANUAR 2005

Übersicht 1:

Berücksichtigtes Einkommen und absetzbare Beträge in der EVS

monatliche Einnahmen/Ausgaben
Arbeitseinkommen (aus unselbständiger und selbständiger Arbeit, Nebenerwerbstätigkeit) inkl. einmaliger Zahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld), Vermögenswirksamer Leistungen, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, sonstiger Zahlungen, Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung
+ Renten aus eigenem Anspruch und Hinterbliebenenrenten, ohne Verletztenrenten inkl. Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung
+ Pensionen aus eigenem Anspruch und für Hinterbliebene
+ Werks- und Betriebsrenten
+ Renten aus privaten Lebensversicherungen
+ Krankengeld und sonstige Übertragungen der Krankenversicherung
+ Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, sonstige laufende Übertragungen der Arbeitsförderung und einmalige Übertragungen der Arbeitsförderung/ Sozialversicherung
+ Kindergeld
+ Unterhaltsvorschussleistungen
+ BAfÖG
+ Auslandsrenten
+ Leistungen aus dem Europäischen Sozialfond
+ Zuschüsse für Mitglieder landwirtschaftlicher Alterskassen
+ Eigenheimzulage und ähnliche Fördermittel
+ sonstige Zahlungen aus öffentlichen Kassen
+ Altersteilzeitgeld
+ Bedarforientierte Grundsicherung
+ Nettoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung (nur positive Beträge) und Einnahmen aus Untervermietung
+ Einnahmen aus Geldvermögen (Zinsgutschriften, Dividenden, Ausschüttungen)
+ Steuerrückerstattungen (positive und negative Beträge)
+ Streikunterstützungen
+ Unterhaltszahlungen, Geldgeschenke und andere nicht-öffentliche Transferleistungen ohne Unterstützungen für "Freies Wohnen"
- <i>Steuern:</i> Einkommen- /Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- <i>Pflichtbeiträge:</i> zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, für die private Pflegeversicherung und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- <i>Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben und angemessen sind (ohne Angemessenheitsprüfung, mindestens 30€):</i> Beiträge zur privaten Krankenversicherung (bei Befreiung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht und wenn keine freiwilligen Beiträge an eine gesetzlich Kasse geleistet werden), Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Alterskassen und Risikolebensversicherung (bei Befreiung der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und wenn keine freiwilligen Beiträge an gesetzliche Rentenversicherungsträger geleistet wurden) Prämien für KFZ-Haftpflicht je nach Anzahl der PKW in der Bedarfsgemeinschaft (pauschal 42 € pro PKW)
- <i>Werbekosten:</i> 20% der Einnahmen aus Selbständigkeit, mindestens 15,33 € bzw. 15,33 € pauschal für Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit - entspricht 20% der jährlichen Werbekostenpauschale von 920€
- <i>Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (Berechnung siehe Tabelle 11)</i>

Die Einnahmen und Ausgaben zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommen wurden aus den Quartalsangaben geteilt durch drei ermittelt, da eine genaue zeitliche Zuordnung für eine monatliche Betrachtung nicht möglich ist.

Absetzbare Beträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen können nur geschätzt werden. Eine Angemessenheitsprüfung wurde nicht durchgeführt, da sie anhand der verfügbaren Informationen in der EVS als äußerst schwierig erscheint. Es ist zum Beispiel nicht ersichtlich, ob die geleisteten Krankenversicherungsbeiträge auch Beiträge für mitversicherte Kinder enthalten. Prämien für die Kfz-Haftpflicht wurden pauschal mit 42€ pro PKW in der Bedarfsgemeinschaft angesetzt, da die Zahlungszeiträume hier von monatlich bis jährlich variieren können. Beiträge der geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) können anhand der Daten der EVS nicht genau berücksichtigt werden. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass mindestens 30€ für öffentliche und private Versicherungen absetzbar sind.

Als Werbekosten konnten für Selbständige 20% der Einnahmen berücksichtigt werden. Für nicht selbständig Beschäftigte wurden 20% der steuerlich absetzbaren Werbekostenpauschale (920€ pro Jahr) berücksichtigt. Darüber hinaus gehenden Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, insbesondere Fahrkosten, konnten nicht berücksichtigt werden. Die großzügige Berücksichtigung der Kfz-Haftpflicht könnte diese Unterschätzung jedoch etwas abschwächen.

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit wurde gemäß §30 SGB II berechnet (siehe Tabelle 11). Das bereinigte Nettoeinkommen setzt sich dabei aus Bruttoerwerbseinkommen abzüglich der Steuern, Pflichtbeiträge, privater Versicherungsbeiträge und Werbekosten zusammen.

Tabelle 11:
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von...	beträgt der absetzbare Freibetrag...
bis 400 €	15% vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen (höchstens ca. 45 €)
401-900 €	15% vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen, das auf 400€ des Bruttoerwerbseinkommens entfällt, <u>plus</u> 30% vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen, das auf 401€ bis maximal 900€ des Bruttoerwerbseinkommens entfällt, (höchstens ca. 45€ plus 113€=158€)
901-1500 €	15% vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen, das auf 400€ des Bruttoerwerbseinkommens entfällt, <u>plus</u> 30% vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen, das auf 401€ bis maximal 900€ des Bruttoerwerbseinkommens entfällt, <u>plus</u> 30% vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen, das auf 901€ bis maximal 1.500€ des Bruttoerwerbseinkommens entfällt , (höchstens ca. 45€+113€+67€=225€)

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD & WOHNUNGSGELD AB 1. JANUAR 2005

Das **Vermögen** der Bedarfsgemeinschaft wird bei der Ermittlung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld einer Bedürftigkeitsprüfung unterzogen, deren Grenzen unter denen liegen, die bis 2003 für die Arbeitslosenhilfe gültig waren. Vermögen, das die vorgeschriebenen Freibeträge übersteigt, muss zunächst zur Deckung des Lebensunterhalts eingesetzt werden. Für die Bedürftigkeitsprüfung anhand der Daten der EVS wurde das Geldvermögen in Sparbüchern, sonstigen Anlagen bei Banken, Wertpapieren, Aktien und Fonds berücksichtigt. Es ist nicht möglich anhand der Daten der EVS eine Verwertbarkeits- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen, deshalb wurden Versicherungsguthaben, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundstückseigentum vernachlässigt.¹⁰

Jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft steht ein Grundfreibetrag in Höhe von 200€ pro Lebensjahr (maximal 13.000€), mindestens jedoch 4.100€ zu. Für Personen, die vor dem 1. Januar 1948 geboren wurden (am 1. Januar 2005 mindestens 57 Jahre alt sind) gilt eine Übergangsregelung: sie erhalten eine erhöhten Freibetrag von 520€ pro Lebensjahr (maximal 33.800€).

Da für das Alter der befragten Personen in der EVS nur klassifizierte Angaben zur Verfügung stehen, wurde für die Berechnung der Freibeträge das Alter approximiert. Z.B. wird ein Alter von 22 Jahren für alle Personen angenommen, die in der Altersgruppe 18 bis 25 Jahre sind. Die Bedürftigkeitsprüfung ist hier also ungenau und kann den tatsächlichen Freibetrag der Bedarfsgemeinschaft im Einzelfall sowohl über- als auch unterschätzen. Die Abgrenzung für die Übergangsregelung wurde für Personen getroffen, die zu Beginn des Befragungsjahres das 57. Lebensjahr vollendet haben – diese Abgrenzung ist möglich, weil die Altersklassifizierung der EVS bei dieser Alterstufe detaillierter ist.

Zusätzlich gibt es für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag für die private Altersvorsorge von 200€ pro Lebensjahr (maximal 13.000€). Dieser Freibetrag wurde nur für Personen berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, da Kinder üblicherweise noch keine Altersvorsorge ansparen. Die mögliche Über- und Unterschätzung aufgrund der Approximation des Alters gilt in diesem Fall ebenso.

Jeder Person steht darüber hinaus ein Freibetrag in Höhe von 750€ für notwendige Anschaffungen zu, der in der Berechnung berücksichtigt wurde. Für die vorliegende Untersuchung wird davon ausgegangen, dass das Vermögen insgesamt so angelegt wird, dass die Freibeträge optimal ausgenutzt werden. Eine Prüfung ist leider nicht möglich, da das Vermögen in der EVS nur auf Haushaltsebene erfasst wurde.

¹⁰ Haus- und Grundstückseigentum wird im Rahmen von Arbeitslosengeld II nur dann als Vermögen berücksichtigt, wenn es nicht von angemessener Größe ist. Ergebnisse der Prüfung der Angemessenheit von Wohneigentum sind im vierten Abschnitt dargestellt.

Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, können einen höheren Freibetrag für private Altersvorsorge geltend machen. Dies konnte bei dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden, da keine konkreten Eckwerte festgelegt sind.

Aufgrund der möglichen Über- bzw. Unterschätzung der Freibeträge wurde für Bedarfsgemeinschaften, deren Geldvermögen die berechneten Freibeträge überschreitet, zunächst kein Vermögen angerechnet. In den Auswertungen des vierten Abschnitts wird jedoch ein Schätzwert angegeben, um welchen Betrag sich die Ausgaben für 2005 mindern würden, wenn für diese Bedarfsgemeinschaften das den Freibetrag überschreitende Vermögen in voller Höhe angerechnet wird bzw. dieses Vermögen innerhalb von 12 Monaten aufgebraucht werden muss.

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld der Bedarfsgemeinschaft ergibt sich demnach aus dem Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaft abzüglich des anzurechnenden Einkommens (nach Abzug absetzbarer Beträge). Überschreitet das anzurechnende Einkommen nicht den Bruttobedarf und liegt der Bezug von Arbeitslosengeld der hilfebedürftigen Person nicht länger als zwei Jahre zurück, so wird ein befristeter staatlicher Zuschlag gezahlt (siehe Tabelle 12).¹¹ Besteht hingegen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II – weil das anzurechnende Einkommen größer ist als der Bruttobedarf – entfällt der staatliche Zuschlag.

Tabelle 12:

Befristeter staatlicher Zuschlag

	Höhe des Zuschlags	
	... im 1. Jahr nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I	... im 2. Jahr nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I
Berechnung	2/3 der Differenz des früheren Betrags von (Arbeitslosengeld I + Wohngeld) und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld	1/2 des Zuschlags im ersten Jahr
maximaler Betrag	160€ für Alleinstehende bzw. 320€ für Paare plus 60€ pro Kind	

Die Berechnung des **staatlichen Zuschlags** kann für die Bedarfsgemeinschaften der EVS nur im Mittel geschätzt werden, da weder die Höhe des früheren Arbeitslosengeldes noch die Dauer seit dem letzten Bezug von Arbeitslosengeld erfasst wird. Als Schätzer für das früher bezogene Wohngeld dient das berechnete Wohngeld vor dem 1. Januar 2005. Die Höhe des (fiktiven) Arbeitslosengeldes wird anhand der berechneten Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 2005 ermittelt, da Arbeitslosenhilfe und das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld im festen Verhältnis

¹¹ Vgl. §24, SGB II.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD & WOHNUNGSGELD AB 1. JANUAR 2005

zum Leistungsentgelt zueinander stehen.¹² Die berechnete Arbeitslosenhilfe ist jedoch möglicherweise aufgrund von Nebenerwerbstätigkeit gemindert. Um eine möglichst unverzerrte Schätzung des früheren Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu erhalten, wurde deshalb anhand der Regelungen zur Kürzung der Arbeitslosenhilfe (§194 SGB III) und der Angaben zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit der Kürzungsbetrag ermittelt.¹³

Aus der Differenz von errechnetem (fiktiven) Arbeitslosengeld plus Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld der Bedarfsgemeinschaft lässt sich der Zuschlag im ersten und zweiten Jahr schätzen. Diese Schätzung basiert auf den Wahrscheinlichkeiten im ersten oder zweiten Jahr nach dem Bezug von Arbeitslosengeld zu sein - in Abhängigkeit vom Alter¹⁴ - und ist an die Verteilung in Ost- und Westdeutschland von März 2004 angepasst.

Der ermittelte staatliche Zuschlag konnte nur im Durchschnitt geschätzt werden und entspricht nur näherungsweise dem tatsächlichen Zuschlag für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft. Bei einer individuellen Betrachtung kann der Zuschlag höher oder niedriger ausfallen, unter Umständen sogar ganz entfallen, falls der Bezug von Arbeitslosengeld mehr als zwei Jahre zurückliegt. Für die Schätzung des Finanzvolumens ist die Verwendung des ermittelten Zuschlags jedoch unproblematischer. Alternativ werden in der Auswertung im vierten Abschnitt die maximalen Ausgaben für den staatlichen Zuschlag ausgegeben, d.h. wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosengeld II erhalten Anspruch auf den staatlichen im ersten Jahr hätten.

In der Regelung zur Berechnung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ist im Gesetz bereits verankert, dass auch **Unterstützungen von im Haushalt lebenden verwandten und verschwägerten Personen** (die mit der hilfebedürftigen Person keine Bedarfsgemeinschaft bilden) anrechenbar sind, sofern diese aufgrund von Einkommen oder Vermögen vermutet werden können (§9 Abs. 5 SGB II). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit der Broschüre „Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen“ im Dezember 2004 erstmals Richtlinien zur Berechnung dieses möglichen Unterstützungsbetrages veröffentlicht.

¹² Vgl. Berechnung der Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 2005 im zweiten Abschnitt.

¹³ Anrechnungsfrei bleiben Erwerbseinkünfte bis 20% der Arbeitslosenhilfe, mindestens jedoch 165€. Der errechnete Kürzungsbetrag aufgrund von Nebenerwerb beträgt für alle Arbeitslosenhilfe-Beziehende der EVS 2003 im Durchschnitt 15€.

¹⁴ Die Wahrscheinlichkeit im ersten Jahr des Bezugs von Arbeitslosenhilfe zu sein, ist für Jüngere deutlich höher – vermutlich weil die Chancen wieder erwerbstätig zu werden höher sind als für ältere Personen. Verwendet wurden Daten der Arbeitslosenhilfestatistik 2002.

Der mögliche Unterstützungsbeitrag beträgt demnach 50% der Differenz zwischen dem zu berücksichtigenden Einkommen (bereinigtes Nettoeinkommen) der verwandten Person(en) und ihrem Eigenbedarf, der sich aus doppelter Regelleistung plus anteilige Wohnkosten und Freibetrag bei Erwerbstätigkeit zusammensetzt. Diese Berechnung konnte mit den getroffenen Abgrenzungen der Stichprobe umgesetzt werden.¹⁵ Da die Vermutung einer Unterstützungsleistung von den Betroffenen widerlegt werden kann, wird für die vorliegende Untersuchung kein Unterstützungsbetrag angerechnet. Im vierten Abschnitt wird jedoch eine Schätzung angegeben, um welchen Betrag sich die Ausgaben für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld mindern würden, wenn für alle Bedarfsgemeinschaften die Vermutung einer Unterstützung von im Haushalt lebenden Verwandten nicht widerlegt wird.

Wohngeld ab dem 1. Januar 2005

Bedarfsgemeinschaften, die ab dem 1. Januar 2005 kein Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten, haben weiterhin Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Da diese Bedarfsgemeinschaften keine Arbeitslosenhilfe mehr beziehen, kann der Anspruch auf Wohngeld ab dem 1. Januar 2005 höher sein.

Grundlage zur Berechnung des Wohngeldes nach dem WoGG für 2005 ist im Gegensatz zur Berechnung von Arbeitslosengeld II das jährliche **Familieneinkommen**, wobei Kindergeld nicht als Einkommen angerechnet wird. D.h. es ist vom Einkommen der Bedarfsgemeinschaft und aller verwandten Haushaltsmitglieder auszugehen. Die Berechnung für die EVS erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Vom Bruttoeinkommen jedes Familienmitglieds sind pauschal 6% des Bruttoeinkommens abziehbar. Darüber hinaus sind Werbekosten in Höhe der steuerlich absetzbaren Werbekosten (920€ bei Erwerbseinkommen, 120€ auf Renten und Pensionen) abziehbar. Jeweils 10% des Bruttoeinkommens können abgezogen werden, wenn die Person Steuern gezahlt hat, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat.¹⁶ Für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren mit eigenem Einkommen (ohne Kindergeld) werden weitere 50 Euro abgezogen.¹⁷ Alleinerziehenden, die Erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden wird ein Freibetrag von 50€ pro Kind im Alter bis 12 Jahren gewährt.¹⁸

¹⁵ Vgl. Stichprobenangrenzung im ersten Abschnitt.

¹⁶ Personen die privat versichert sind erhalten einen Abzug in Höhe der tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge, maximal jedoch jeweils 10% (§12 Abs. 2 WoGG).

¹⁷ Siehe §13 Abs. 1, S.5 WoGG, in der EVS wurden Kinder zwischen 12 und 25 berücksichtigt, aufgrund der Altersklassifizierung.

¹⁸ Siehe §13 Abs.1, S.4 WoGG.

BERECHNUNG VON ARBEITSLOSENGELD II BZW. SOZIALGELD & WOHNUNGSGELD AB 1. JANUAR 2005

Die zu berücksichtigende Miete versteht sich als **Miete bzw. Belastung** ohne Heizkosten, die bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten darf. Für die Berechnung anhand der Daten der EVS wurden die Eckwerte der Miethöchstbeträge der Mietstufe 6 jeweils getrennt für Gebäude, die bis 1991 und ab 1992 errichtet wurden, und nach Anzahl der Personen im Haushalt, gemäß §8 Abs. 1 WoGG zugrunde gelegt. Weiterhin wurden Eckwerte der für die Wohngeldformel notwendigen Variablen je nach Haushaltsgröße der Anlage 1 WoGG entnommen.

Im Unterschied zur Berechnung der Wohnkosten beim Arbeitslosengeld II, werden die Instandhaltungskosten und Tilgungsraten von selbstgenutztem Eigentum als Belastung berücksichtigt. Unterstellte Mieten werden in der EVS als Schätzwerte weitergegeben und sind laut §3 Abs. 2 Nr. 4 als Miete und als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die Person mietfrei wohnt oder ein Mehrfamilienhaus mit mehr als 3 Wohnungen besitzt (und darin lebt). Dies wurde bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

Es ist zu vermuten, dass von den Haushalten, die kein Arbeitslosengeld II erhalten werden, zumindest die Haushalte einen Antrag auf Wohngeld stellen werden, die bereits vor dem 1. Januar 2004 Wohngeld bezogen haben. In den folgenden Auswertungen wird jedoch auch eine Schätzung der Ausgaben ausgewiesen, wenn alle Haushalte, die Anspruch auf Wohngeld hätten auch einen Antrag stellen würden.¹⁹

¹⁹ Für Bedarfsgemeinschaften, die weniger Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten würden als Wohngeld vor dem 1. Januar wurde der Anspruch auf Wohngeld nach dem WoGG geprüft. Es handelt sich um lediglich 5 Bedarfsgemeinschaften der Stichprobe, deren Anspruch auf Wohngeld annähernd dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld entspricht.

4 AUSWERTUNGEN

Auf Basis der im Abschnitt eins bis drei beschriebenen Vorgehensweise bei der Stichprobenabgrenzung und Berechnung von Arbeitslosenhilfe und Wohngeld vor dem 1. Januar 2005 und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Wohngeld ab dem 1. Januar 2005 wurden die betroffenen Arbeitslosenhilfe-Beziehenden für die folgende Auswertungen, getrennt für Ost- und Westdeutschland, auf die tatsächliche Anzahl im Oktober 2004²⁰ hochgerechnet. Es wird somit unterstellt, dass die Verteilung soziodemografischer Merkmale dieser Personen sowie die Einkommenssituation der Bedarfsgemeinschaft sich im Jahr 2005 nicht von der Verteilung im Jahresdurchschnitt 2003 unterscheiden. Da Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Wohngeld ab dem 1. Januar 2005 an Bedarfsgemeinschaften gezahlt und auch für Bedarfsgemeinschaften berechnet wurde, erfolgen alle Auswertungen auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften.

Bedürftigkeit der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden und Finanzvolumen

Der geschätzte Anteil der Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften, die ab dem 1. Januar 2005 Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben, auf Basis der EVS 2003 beträgt in Westdeutschland 82,5% und in Ostdeutschland 78,9% (siehe Tabelle 13) und liegen damit im Bereich bisheriger und aktueller Schätzungen.

Tabelle 13:

Geschätzte Bedürftigkeitsquoten für Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften

Quelle	Anteil der Bedarfsgemeinschaften, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben werden in %		
	Gesamtdeutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
<i>Rudolph (2004)</i>			
bisher	75,4	82,5	69,1
aktuell	85,0	88,6	79,8
<i>Schulte (2004)</i>			
EVS 1998	75,2	77,7	71,6
<i>ExAKT</i>			
EVS 2003 - ohne Randanpassung	79,1	83,1	75,6
EVS 2003 - mit Randanpassung	81,0	82,5	78,9

²⁰ Zum Zeitpunkt der Analyse sind keine aktuelleren Informationen aus der Arbeitslosenhilfestatistik veröffentlicht. Die Auswirkung auf das Finanzvolumen lässt sich anhand der Auswertungen in diesem Bericht ohne weiteres auf andere Absolutzahlen umrechnen.

Die **Angemessenheit der Wohnung** wurde für die Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosengeld II erhalten und Mieter sind, anhand der Daten der EVS auf die Quadratmeter der anteiligen Wohnfläche der Bedarfsgemeinschaft geprüft.²¹ Laut Schulte (2004) überschreiten ca. 35% der Sozialhilfe-Beziehenden den angemessenen Wohnraum mit durchschnittlich 15 Quadratmeter. Für die Arbeitslosenhilfe-Beziehenden, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben, werden diese Werte kaum überschritten (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14:

Wohnsituation Arbeitslosengeld II - Beziehender (nur Mieter)

durchschnittliche Angaben	Bedarfsgemeinschaften, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben werden und zur Miete wohnen		
	Gesamtdeutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
<i>insgesamt</i>			
Wohnfläche in qm	58,93	61,28	55,45
monatliche Wohnkosten in €	365,80	387,42	333,83
<i>Überschreitung des angemessenen Wohnraums</i>			
Anteil der Bedarfsgemeinschaften in %	34,37	38,20	28,70
überschreitende Wohnfläche in qm	17,45	19,38	12,50
überschreitende Wohnkosten in €	83,37	103,22	66,92

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet auf 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Schulte (2004) hat in einer Auswertung der EVS 1998 die Angemessenheitsprüfung getrennt für einzelne Bedarfsgemeinschaftstypen vorgenommen und die Ergebnisse denen der Sozialhilfestatistik gegenübergestellt und kommt zu dem gleichen Schluss: Es ist nicht davon auszugehen, dass Arbeitslosengeld II – Beziehende umziehen müssen. Im Einzelfall können die der Berechnung zugrunde liegenden Eckwerte überschritten werden, z.B. wenn die Anzahl der Wohnräume oder die Miete pro Quadratmeter angemessen ist.

Bei einer Überprüfung der **Überschreitung der Vermögensfreibeträge** wurde nur das Geldvermögen berücksichtigt, da Versicherungsguthaben, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundstückseigentum anhand der Daten der EVS keiner Verwertbarkeits- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen werden können. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, die die Vermögensgrenzen überschreiten, beträgt 3,2% (siehe Tabelle 15).

²¹ Angemessene Richtwerte: 45-50 qm für eine Person, 60 qm für zwei Personen, 75 qm für drei Personen, 90 qm für vier Personen, für jede weitere Person plus 10 qm. Vgl. dazu BMWA(2004b), S. 93.

Tabelle 15:
Vermögenssituation

durchschnittliche Angaben	Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften		
	Gesamtdeutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
<i>insgesamt</i>			
Anteil derer, die die Vermögensfreibeträge überschreiten in %	3,2	3,2	3,2
Betrag der Überschreitung in €	325,01	396,66	226,93
<i>nur Arbeitslosengeld II-bzw. Sozialgeld-Beziehende</i>			
Anteil derer, die die Vermögensfreibeträge überschreiten in %	3,2	3,1	3,4
Betrag der Überschreitung in €	174,49	147,56	213,01

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet auf 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Der durchschnittliche Überschreibungsbetrag ist für Bedarfsgemeinschaften, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben deutlich geringer als für alle Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften. Das deutet darauf hin, dass vermögende Bedarfsgemeinschaften bereits aufgrund der Einkommensverhältnisse den Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren. Diese Ergebnisse bestätigen die Befunde der Auswertungen der EVS 1998 (Schulte, 2004).²² Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vermögensfreibeträge für diese Untersuchung nur approximativ anhand des Alters geschätzt werden konnten und im Einzelfall über- oder unterschätzt sind.²³ Darüber hinaus können Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind höhere Altersvorsorgebeträge geltend machen, was in der Berechnung nicht berücksichtigt werden konnte.

Das **geschätzte Finanzvolumen** ist getrennt für Gesamt-, West- und Ostdeutschland in den Tabelle 16 bis 18 dargestellt.²⁴ Die Trennung bedürftiger Haushalte, die ab Januar 2005 weniger bzw. mehr Geld erhalten werden, basiert auf dem Vergleich Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ohne Zuschläge und Arbeitslosenhilfe plus Wohngeld. Diese Abgrenzung dient lediglich dem Vergleich des aufzuwendenden Finanzvolumens und ist nicht eindeutig mit „Gewinnern und Verlierern“ gleichzusetzen, da die aufstockende Sozialhilfe für Bedürftige Bedarfsgemeinschaften ab dem 1. Januar wegfällt und der staatliche Zuschlag nur im Mittel geschätzt werden konnte.

²² Schulte (2004) ermittelt einen höheren Durchschnittsbetrag, vermutlich weil Versicherungs- und Bausparguthaben ebenfalls berücksichtigt wurden.

²³ Vgl. Beschreibung der Berechnung von Arbeitslosengeld II im dritten Abschnitt.

²⁴ Ergebnisse der EVS ohne Randanpassung siehe Anhang.

Tabelle 16:
Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende
Geschätztes Finanzvolumen für das Jahr 2005 (D)

Geschätzte Angaben insgesamt für das Jahr 2005 (Beträge in Mrd. Euro)	Bundesrepublik Deutschland - Arbeitslosenhilfe-Beziehende			
	insgesamt	darunter (Spalte 1) Arbeitslosenhilfe-Beziehende, die ab Januar 2005 ...		
		kein Arbeitslosengeld II erhalten würden	weniger Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden	mehr Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden
	1	2	3	4
Anzahl der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in Bedarfsgemeinschaften	2.202.784			
Anzahl aller Personen, die in diesen Bedarfsgemeinschaften leben	4.509.420			
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2.099.361	399.834	889.515	810.012
Geschätzte Minderausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosenhilfe	13,9705 €	2,1313 €	6,9288 €	4,9104 €
Geschätzte Minderausgaben bei der aufstockende Sozialhilfe	0,5896 €	- €	0,0425 €	0,5471 €
Geschätzte Minderausgaben beim Wohngeld	1,1717 €	0,0501 €	0,4326 €	0,6890 €
Geschätzte Mehrausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (ohne staatlichen Zuschlag)	12,4710 €	- €	4,9931 €	7,4779 €
Geschätzte Mehrausgaben beim Wohngeld ab Januar 2003 (nur frühere Wohngeld-Empfänger)	0,0545 €	0,0545 €	- €	- €
Für Arbeitslosengeld II anerkannte Wohnkosten	9,0744 €	2,0136 €	3,3043 €	3,7565 €
Von den Kommunen zu tragende Wohnkosten	6,3637 €	- €	2,6961 €	3,6676 €
Ausgaben für erwarteten staatlichen Zuschlag	0,7567 €	- €	0,7125 €	0,0442 €
Mehrausgaben - Minderausgaben	- 2,4495 €	- 2,1270 €	- 1,6982 €	1,3756 €
Ausgaben für staatlichen Zuschlag, wenn alle Personen im 1. Jahr nach Arbeitslosengeld-Bezug sind (alternativ)	1,9587 €	- €	1,8408 €	0,1179 €
Mögliche Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die kein ALG II mehr erhalten, Wohngeld beantragen (zusätzlich)	0,1717 €	0,1717 €	- €	- €
Mögliche Minderausgaben insgesamt, wenn überschreitendes Vermögen angerechnet wird	0,2966 €	- €	0,2173 €	0,0792 €
Mögliche Minderausgaben, wenn Unterstützungsbetrag von verwandten Haushaltsmitgliedern angerechnet wird	0,3705 €	- €	0,2539 €	0,1167 €

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Ausgewiesen werden neben den einzelnen geschätzten Mehr- bzw. Minderausgaben, die berücksichtigten Wohnkosten sowie die von den Kommunen zu tragenden Wohnkosten.²⁵ Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialgeld sind für die Arbeitslosenhilfe-Beziehenden insgesamt ca. 2,45 Mrd. € an Einsparungen zu erwarten.

Dieser Betrag erhöht sich maximal um ca. 0,3 Mrd. € wenn das den Freibetrag überschreitende Vermögen voll angerechnet wird und innerhalb von 12 Monaten von den betroffenen Haushalten aufgebraucht werden muss. Werden Unterstützungsleistungen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten nicht widerlegt, so würden sich die Ausgaben für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um ca. 0,34 Mrd. € mindern. Das entspricht einem durchschnittlichen Unterstützungsbeitrag von ca. 15 € pro Monat.

²⁵ Die von den Kommunen zu tragenden Wohnkosten entsprechen den anerkannten Wohnkosten, sind jedoch nicht höher als das bewilligte Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag).

AUSWERTUNGEN

Es können zusätzliche Mehrausgaben beim Wohngeld in Höhe von ca. 0,17 Mrd. € entstehen, wenn alle Haushalte, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und früher kein Wohngeld bezogen haben, ab Januar 2005 einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Da der staatliche Zuschlag nur im Durchschnitt geschätzt werden konnte, werden alternativ die Ausgaben für den staatlichen Zuschlag ausgewiesen, wenn alle Bedarfsgemeinschaften Anspruch auf den Zuschlag im ersten Jahr hätten. Diese Variante ist natürlich äußerst unwahrscheinlich, stellt jedoch eine Obergrenze dar.

Tabelle 17:
Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende
Geschätztes Finanzvolumen für das Jahr 2005 (W)

Geschätzte Angaben insgesamt für das Jahr 2005 (Beträge in Mrd. Euro)	Westdeutschland - Arbeitslosenhilfe-Beziehende			
	insgesamt	darunter (Spalte 1) Arbeitslosenhilfe-Beziehende, die ab Januar 2005 ...		
		kein Arbeitslosengeld II erhalten würden	weniger Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden	mehr Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden
	1	2	3	4
Anzahl der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in Bedarfsgemeinschaften	1.236.576			
Anzahl aller Personen, die in diesen Bedarfsgemeinschaften leben	2.558.250			
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	1.213.064	212.704	451.594	548.766
Geschätzte Minderausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosenhilfe	8,2661 €	1,1762 €	3,7405 €	3,3495 €
Geschätzte Minderausgaben bei der aufstockende Sozialhilfe	0,4514 €	- €	0,0200 €	0,4314 €
Geschätzte Minderausgaben beim Wohngeld	0,6380 €	0,0370 €	0,2156 €	0,3853 €
Geschätzte Mehrausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (ohne staatlichen Zuschlag)	7,8387 €	- €	2,7027 €	5,1359 €
Geschätzte Mehrausgaben beim Wohngeld ab Januar 2003 (nur frühere Wohngeld-Empfänger)	0,0323 €	0,0323 €	- €	- €
Für Arbeitslosengeld II anerkannte Wohnkosten	5,7439 €	1,3130 €	1,8195 €	2,6114 €
Von den Kommunen zu tragende Wohnkosten	4,0066 €	- €	1,4610 €	2,5455 €
Ausgaben für erwarteten staatlichen Zuschlag	0,4217 €	- €	0,3958 €	0,0259 €
Mehrausgaben - Minderausgaben	- 1,0629 €	- 1,1809 €	- 0,8776 €	0,9956 €
Ausgaben für staatlichen Zuschlag, wenn alle Personen im 1. Jahr nach Arbeitslosengeld-Bezug sind (alternativ)	0,9868 €	- €	0,9237 €	0,0631 €
Mögliche Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die kein ALG II mehr erhalten, Wohngeld beantragen (zusätzlich)	0,1069 €	0,1069 €	- €	- €
Mögliche Minderausgaben insgesamt, wenn überschreitendes Vermögen angerechnet wird	0,1476 €	- €	0,0765 €	0,0712 €
Mögliche Minderausgaben, wenn Unterstützungsbetrag von verwandten Haushaltsmitgliedern angerechnet wird	0,1886 €	- €	0,0880 €	0,1006 €

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Tabelle 18:
Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende
Geschätztes Finanzvolumen für das Jahr 2005 (O)

Geschätzte Angaben insgesamt für das Jahr 2005 (Beträge in Mrd. Euro)	Ostdeutschland - Arbeitslosenhilfe-Beziehende			
	insgesamt	darunter (Spalte 1) Arbeitslosenhilfe-Beziehende, die ab Januar 2005 ...		
		kein Arbeitslosengeld II erhalten würden	weniger Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden	mehr Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden
	1	2	3	4
Anzahl der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in Bedarfsgemeinschaften	966.208			
Anzahl aller Personen, die in diesen Bedarfsgemeinschaften leben	1.951.170			
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	886.297	187.130	437.921	261.246
Geschätzte Minderausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosenhilfe	5,7044 €	0,9552 €	3,1883 €	1,5609 €
Geschätzte Minderausgaben bei der aufstockende Sozialhilfe	0,1381 €	- €	0,0224 €	0,1157 €
Geschätzte Minderausgaben beim Wohngeld	0,5337 €	0,0131 €	0,2170 €	0,3037 €
Geschätzte Mehrausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (ohne staatlichen Zuschlag)	4,6324 €	- €	2,2904 €	2,3420 €
Geschätzte Mehrausgaben beim Wohngeld ab Januar 2003 (nur frühere Wohngeld-Empfänger)	0,0222 €	0,0222 €	- €	- €
Für Arbeitslosengeld II anerkannte Wohnkosten	3,3306 €	0,7006 €	1,4848 €	1,1451 €
Von den Kommunen zu tragende Wohnkosten	2,3571 €	- €	1,2351 €	1,1221 €
Ausgaben für erwarteten staatlichen Zuschlag	0,3350 €	- €	0,3167 €	0,0183 €
Mehrausgaben - Minderausgaben	- 1,3867 €	- 0,9461 €	- 0,8206 €	0,3800 €
Ausgaben für staatlichen Zuschlag, wenn alle Personen im 1. Jahr nach Arbeitslosengeld-Bezug sind (alternativ)	0,9719 €	- €	0,9171 €	0,0548 €
Mögliche Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die kein ALG II mehr erhalten, Wohngeld beantragen (zusätzlich)	0,0648 €	0,0648 €	- €	- €
Mögliche Minderausgaben insgesamt, wenn überschreitendes Vermögen angerechnet wird	0,1489 €	- €	0,1409 €	0,0081 €
Mögliche Minderausgaben, wenn Unterstützungsbetrag von verwandten Haushaltsmitgliedern angerechnet wird	0,1819 €	- €	0,1659 €	0,0160 €

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Nettoeinkommenseffekte der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden

Die Betrachtung der individuellen Nettoeinkommensgewinne bzw. -verluste soll im Folgenden die Frage klären: Welche Arbeitslosenhilfe-Beziehenden müssen mit welchen Verlusten rechnen? Der zu erwartende Einkommensunterschied besteht im Wesentlichen aus der Differenz von früheren Einnahmen, die ab dem 1. Januar entfallen (Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und für Bedürftige das Wohngeld) und den Einnahmen, die ab Januar 2005 zu erwarten sind (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, erwarteter staatlicher Zuschlag und für nicht Bedürftige das Wohngeld ab 2005). Um die Einkommenseffekte besser vergleichen zu können, wird der prozentuale Einkommenseffekt, d.h. die Veränderung im Verhältnis zum Nettoeinkommen vor dem 1. Januar 2005 ausgewertet. Zusätzlich zu den bisher berücksichtigten Einnahmen zur Berechnung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (siehe Übersicht 1 im dritten Abschnitt) wurden Einnahmen, die nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden, berücksichtigt (siehe Übersicht 2).

AUSWERTUNGEN

Übersicht 2:

Einkommen ab 1. Januar 2005 in der EVS, das nicht auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld angerechnet wird

monatliche Einnahmen	
	Renten der gesetzlichen Unfallversicherung
+	Mutterschaftsgeld
+	Erziehungsgeld
+	Renten der Kriegsopferversorgung
+	Lastenausgleichsrenten
+	Pflegegeld
+	Beihilfen im öffentlichen Dienst
+	Erstattungen und Leistungen privater Versicherungen
+	Beihilfen und Unterstützungen von Kirchen, Gewerkschaften und anderen Organisationen
+	Auszahlungen der privaten Alters-, Pensions-, und Sterbekassen

In Tabelle 19 sind die geschätzten Gewinner (Spalte 4) den Verlierern (Spalte 2 und 3) gegenüber gestellt. Der berechnete staatliche Zuschlag kann wie bereits mehrfach erwähnt die Ergebnisse verzerren, wird jedoch in dieser Analyse berücksichtigt, um die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland und für verschiedene Bedarfsgemeinschaftstypen abzuschätzen.

Schätzungsweise 41% aller Arbeitslosenhilfe-Bedarfsgemeinschaften können mit einem Nettoeinkommenszuwachs rechnen.²⁶ Jedoch darf dies nicht darüber hinweg täuschen, dass die Einkommensverluste die Einkommensgewinne überholen (vergleiche Tabelle 20).

Tabelle 19
Gewinner und Verlierer

	Bedarfsgemeinschaften der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden			
	Gesamtanzahl	darunter (Spalte 1) Anteil der Bedarfsgemeinschaften, die ...		
		<u>kein</u> Arbeitslosengeld II erhalten würden	<u>weniger</u> Arbeitslosengeld II erhalten würden	<u>mehr</u> Arbeitslosengeld II erhalten würden
	1	2	3	4
Gesamtdeutschland	2.099.361	19,0%	39,8%	41,2%
Westdeutschland	1.213.064	17,5%	37,2%	47,2%
Ostdeutschland	886.297	21,1%	46,0%	32,9%

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

²⁶ Schulte (2004) berechnete anhand der Daten der EVS 1998 ebenfalls 41% für Gesamtdeutschland, 44% für West- und 36% für Ostdeutschland.

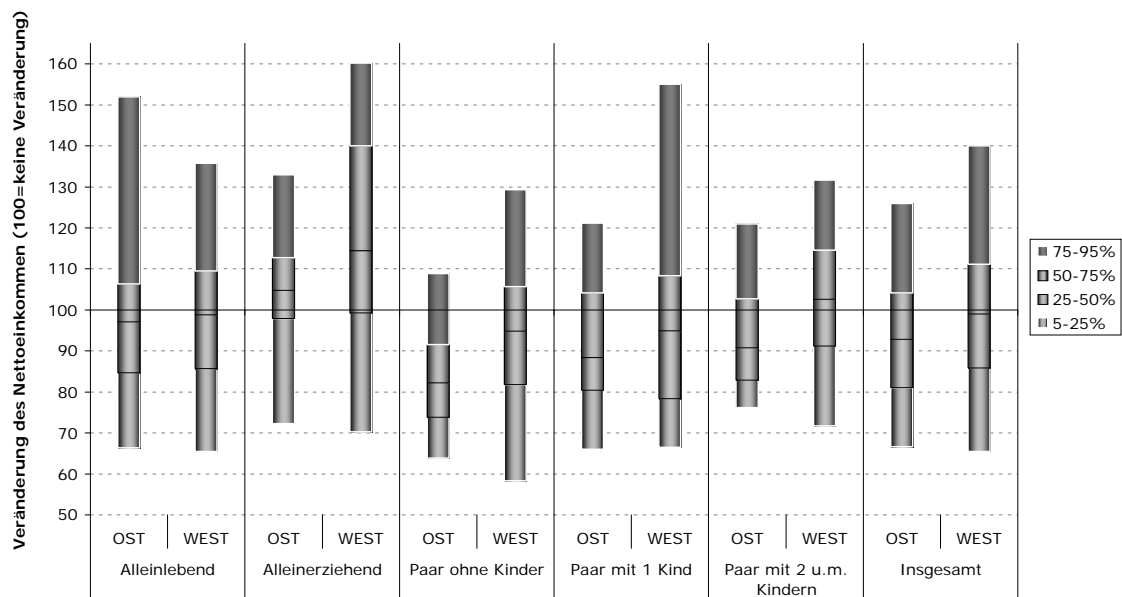
Tabelle 20
 Nettoeinkommensverluste & -gewinne

	Bedarfsgemeinschaften der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden, die		
	<u>kein</u> Arbeitslosengeld II erhalten würden	<u>weniger</u> Arbeitslosengeld II erhalten würden	<u>mehr</u> Arbeitslosengeld II erhalten würden
	1	2	3
<i>durchschnittlicher Nettoeinkommenseffekt in €</i>			
Gesamtdeutschland	-443,30 €	-178,64 €	141,43 €
Westdeutschland	-462,65 €	-184,51 €	154,72 €
Ostdeutschland	-421,30 €	-172,48 €	115,28 €
<i>durchschnittlicher relativer Nettoeinkommenseffekt in %</i>			
Gesamtdeutschland	-19,4%	-14,6%	18,5%
Westdeutschland	-19,3%	-14,9%	20,9%
Ostdeutschland	-19,5%	-14,3%	13,9%

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Die relativen Nettoeinkommensgewinne (Spalte 3) fallen in Ostdeutschland niedriger aus, was auf die durchschnittlich geringeren Wohnkosten zurückzuführen ist. Nettoeinkommensverluste sind im Mittel zwischen Ost- und Westdeutschland gleich, jedoch ist der Anteil derer, die mit Verlusten rechnen müssen in Ostdeutschland höher. Insbesondere Paare sind aufgrund der hohen Erwerbstätigkeit von Frauen in Ostdeutschland von Nettoeinkommensverlusten betroffen. Zu den Gewinnern zählen hauptsächlich Alleinerziehende (Vgl. Grafik 1).

Grafik 1: Verteilung der Nettoeinkommenseffekte



LITERATURHINWEISE

5 LITERATURHINWEISE

Bundesagentur für Arbeit (2004): *Kompendium. Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II*, 1. Auflage, September 2004.

BMWA (2004a): *Erste Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende*, August 2004.

BMWA (2004b): *Hartz IV. Menschen in Arbeit bringen*, Dezember 2004.

Rudolf, Helmut (2004): *Arbeitsmarkt-Reformen 2005. Aktualisierte Schätzungen zum Start von ALG II*, IAB Kurzbericht Nr. 11, 23.9.2004.

Schulte, Jan (2004): *Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe: Gewinner und Verlierer. Eine Schätzung der Nettoeinkommenseffekte von Hartz IV*, Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, Volkswirtschaftliche Reihe, Nr. 2004/29.

Statistisches Bundesamt (2001): *Methodenberichte. Heft 1: Das Stichprobenverfahren der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998*.

Gesetzestexte unter <http://www.juris.de>

Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter <http://www.pub.arbeitsamt.de/hast/services/statistik/detail/>

Beschreibung des Erhebungsdesigns der EVS unter <http://www.destatis.de>

6 ANHANG

In den folgenden Tabellen sind die Auswertungen der EVS 2003, hochgerechnet ohne Randanpassung, dargestellt. Die Tabellennummern orientieren sich dabei an der Nummerierung der Tabellen im Text und sind mit einem „a“ versehen, um einen Vergleich mit den randangepassten Ergebnissen zu erleichtern. Z.B. entspricht Tabelle 6a im Anhang der Auswertung in Tabelle 6 ohne Randanpassung.

Tabelle 6a:
 Repräsentativität der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in der EVS 2003 1. Halbjahr, Betrag Arbeitslosenhilfe und Wohngeld
 - Bundesrepublik Deutschland ohne Randanpassung -

Strukturmerkmale	Leistungsbeziehende von Arbeitslosenhilfe 2003 Deutschland										
	Daten der Bundesagentur für Arbeit			EVS 2003 1. Halbjahr (gewichtet mit e70)			Nachweisquoten in %				
	insgesamt	davon (Spalte 1)		insgesamt	davon (Spalte 4)		insgesamt	davon (Spalte 7)			
		Männer	Frauen		Männer	Frauen		Männer	Frauen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Anzahl Arbeitslosenhilfe-Beziehende	2.027.739	1.224.038	803.701	1.896.295	833.341	1.062.954	93,52	68,08	132,26		
Durchschnittlicher Monatsbetrag Arbeitslosenhilfe (aus Quartalswerten ermittelt)	1.797.487	1.086.447	711.040	1.896.296	833.341	1.062.955	105,50	76,70	149,49		
unter 300,-	232.698	71.605	161.093	352.258	85.607	266.651	151,38	119,56	165,53		
300,- bis unter 600,-	1.039.971	593.196	446.775	1.002.553	439.227	563.326	96,40	74,04	126,09		
600,- bis unter 900,-	456.340	361.042	95.299	439.141	222.475	216.666	96,23	61,62	227,36		
900,- bis unter 1200,-	59.913	52.528	7.385	90.489	74.708	15.781	151,03	142,23	213,68		
1200,- bis unter 1500,-	7.760	7.300	461	10.397	10.397	*	142,43	*	*		
1500,- bis unter 1800,-	804	777	27	*	*	-	*	*	*		
1800,- und darüber	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Durchschnittlicher Leistungsbezug pro Monat in Euro (aus Quartalswerten ermittelt)	517	573	432	506	577	451	97,93	100,71	104,42		
Arbeitslosenhilfe				487	555	433	94,15	96,84	100,33		
Arbeitslosenhilfe (erfasster Quartalsbetrag/30)				37	37	37					
Wohngeld											
FALLZAHL DER EVS				1.110	493	617					

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - durchschnittliche Monatswerte für 2003, EVS 2003 - eigene Berechnungen EXAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen, Arbeitslosenhilfe-Beziehende zum Ende des Befragungszeitraums (Quartal).

Gewichtung der EVS: für Deutschland insgesamt (e70 - Spalte 4, 5, 6).

* Zu geringe Fallzahl.

ANHANG

Tabelle 7a:
Arbeitslosenhilfe-Beziehende in den Bedarfsgemeinschaften EVS 2003

EVS	Arbeitslosenhilfe-Beziehende							
	Personen				Bedarfsgemeinschaften (BDG)			
	insgesamt	davon (Spalte 1)		Anteil Personen mit 2 ALHI-Beziehenden	insgesamt	davon (Spalte 5)		Anteil BDG mit 2 ALHI-Beziehenden
		1 Person mit ALHI in BDG	2 Personen mit ALHI in BDG			1 Person mit ALHI in BDG	2 Personen mit ALHI in BDG	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Gesamtdeutschland	1.896.295	1.729.766	166.529	8,78%	1.813.031	1.729.766	83.265	4,59%
Westdeutschland	808.311	774.000	34.311	4,24%	791.156	774.000	17.156	2,17%
Ostdeutschland	882.511	762.930	119.581	13,55%	822.721	762.930	59.791	7,27%

Quelle: hochgerechnete Stichprobe EVS 2003 (1. HJ) ohne Randanpassung, Gewichtung für Deutschland mit ef70, für Ost und West mit ef71, eigene Berechnungen EXAKT.

Tabelle 9a:
Doppelbezieher - Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenhilfe in der EVS 2003

EVS 2003	Anzahl Personen		Anzahl Bedarfsgemeinschaften		Anteil Doppelbezieher...	
	Arbeitslosenhilfe-Beziehende	Doppelbezieher Sozialhilfe + Arbeitslosenhilfe	Personen in Doppelbezieher- Bedarfsgemeinschaften	Doppelbezieher Sozialhilfe + Arbeitslosenhilfe	... Bedarfsgem. (Spalte 4) an Arbeitslosenhilfe-Beziehende (Spalte 1)	... Personen (Spalte 2) an Arbeitslosenhilfe-Beziehende (Spalte 1)
					(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Gesamtdeutschland	1.896.295	160.902	353.072	159.209	8,40%	8,49%
Westdeutschland	808.311	98.417	198.459	95.793	11,85%	12,18%
Ostdeutschland	882.511	34.853	71.222	34.853	3,95%	3,95%

Quelle: EVS 2003, Durchschnittswerte für 2003, eigene Berechnungen EXAKT.

Hinweis:

Datenbasis der EVS: 98% Stichprobe ohne Haushalte mit monatlichem Nettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, ohne Haushalte mit mehr als 6 Personen, Arbeitslosenhilfe-Beziehende zum Ende des Befragungszeitraums (Quartal).

Gewichtung der EVS: für Deutschland insgesamt (ef70) und für Ost- bzw. Westdeutschland (ef71).

Tabelle 16a:
Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende
Geschätztes Finanzvolumen für das Jahr 2005 (D)

Geschätzte Angaben insgesamt für das Jahr 2005 (Beträge in Mrd. Euro)	Bundesrepublik Deutschland - Arbeitslosenhilfe-Beziehende			
	insgesamt	darunter (Spalte 1) Arbeitslosenhilfe-Beziehende, die ab Januar 2005 ...		
		kein Arbeitslosengeld II erhalten würden	weniger Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden	mehr Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden
	1	2	3	4
Anzahl der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in Bedarfsgemeinschaften	2.202.784			
Anzahl aller Personen, die in diesen Bedarfsgemeinschaften leben	4.150.506			
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2.106.062	440.630	895.236	770.196
Geschätzte Minderausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosenhilfe	13,3872 €	2,1452 €	6,8489 €	4,3931 €
Geschätzte Minderausgaben bei der aufstockende Sozialhilfe	0,5642 €	- €	0,0483 €	0,5159 €
Geschätzte Minderausgaben beim Wohngeld	1,0734 €	0,0418 €	0,4263 €	0,6053 €
Geschätzte Mehrausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (ohne staatlichen Zuschlag)	11,6195 €	- €	4,8904 €	6,7291 €
Geschätzte Mehrausgaben beim Wohngeld ab Januar 2003 (nur frühere Wohngeld-Empfänger)	0,0428 €	0,0428 €	- €	- €
Für Arbeitslosengeld II anerkannte Wohnkosten	8,6378 €	1,9373 €	3,2048 €	3,4957 €
Von den Kommunen zu tragende Wohnkosten	5,9812 €	- €	2,5998 €	3,3815 €
Ausgaben für erwarteten staatlichen Zuschlag	0,6972 €	- €	0,6512 €	0,0460 €
Mehrausgaben - Minderausgaben	- 2,6654 €	- 2,1442 €	- 1,7820 €	- 1,2608 €
Ausgaben für staatlichen Zuschlag, wenn alle Personen im 1. Jahr nach Arbeitslosengeld-Bezug sind (alternativ)	1,9355 €	- €	1,8076 €	0,1278 €
Mögliche Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die kein ALG II mehr erhalten, Wohngeld beantragen (zusätzlich)	0,1379 €	0,1379 €	- €	- €
Mögliche Minderausgaben insgesamt, wenn überschreitendes Vermögen angerechnet wird	0,2365 €	- €	0,1848 €	0,0517 €
Mögliche Minderausgaben, wenn Unterstützungsbetrag von verwandten Haushaltsmitgliedern angerechnet wird	0,2336 €	- €	0,1570 €	0,0766 €

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 ohne Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

ANHANG

Tabelle 17a:
Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende
Geschätztes Finanzvolumen für das Jahr 2005 (W)

Geschätzte Angaben insgesamt für das Jahr 2005 (Beträge in Mrd. Euro)	Westdeutschland - Arbeitslosenhilfe-Beziehende			
	insgesamt	darunter (Spalte 1) Arbeitslosenhilfe-Beziehende, die ab Januar 2005 ...		
		kein Arbeitslosengeld II erhalten würden	weniger Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden	mehr Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden
	1	2	3	4
Anzahl der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in Bedarfsgemeinschaften	1.236.575			
Anzahl aller Personen, die in diesen Bedarfsgemeinschaften leben	2.280.200			
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	1.210.330	204.952	482.932	522.446
Geschätzte Minderausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosenhilfe	8,1286 €	1,1167 €	3,9340 €	3,0778 €
Geschätzte Minderausgaben bei der aufstockende Sozialhilfe	0,3925 €	- €	0,0374 €	0,3550 €
Geschätzte Minderausgaben beim Wohngeld	0,6030 €	0,0299 €	0,2169 €	0,3563 €
Geschätzte Mehrausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (ohne staatlichen Zuschlag)	7,5651 €	- €	2,8877 €	4,6775 €
Geschätzte Mehrausgaben beim Wohngeld ab Januar 2003 (nur frühere Wohngeld-Empfänger)	0,0227 €	0,0227 €	- €	- €
Für Arbeitslosengeld II anerkannte Wohnkosten	5,4251 €	1,1447 €	1,8322 €	2,4483 €
Von den Kommunen zu tragende Wohnkosten	3,9200 €	- €	1,5416 €	2,3783 €
Ausgaben für erwarteten staatlichen Zuschlag	0,3928 €	- €	0,3652 €	0,0276 €
Mehrausgaben - Minderausgaben	- 1,1435 €	- 1,1240 €	- 0,9354 €	0,9159 €
Ausgaben für staatlichen Zuschlag, wenn alle Personen im 1. Jahr nach Arbeitslosengeld-Bezug sind (alternativ)	0,9964 €	- €	0,9262 €	0,0702 €
Mögliche Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die kein ALG II mehr erhalten, Wohngeld beantragen (zusätzlich)	0,0933 €	0,0933 €	- €	- €
Mögliche Minderausgaben insgesamt, wenn überschreitendes Vermögen angerechnet wird	0,1969 €	- €	0,1345 €	0,0624 €
Mögliche Minderausgaben, wenn Unterstützungsbetrag von verwandten Haushaltsmitgliedern angerechnet wird	0,1590 €	- €	0,0861 €	0,0728 €

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 ohne Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

Tabelle 18a:
Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes für Arbeitslosenhilfe-Beziehende
Geschätztes Finanzvolumen für das Jahr 2005 (O)

Geschätzte Angaben insgesamt für das Jahr 2005 (Beträge in Mrd. Euro)	Ostdeutschland - Arbeitslosenhilfe-Beziehende			
	insgesamt	darunter (Spalte 1) Arbeitslosenhilfe-Beziehende, die ab Januar 2005 ...		
		kein Arbeitslosengeld II erhalten würden	weniger Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden	mehr Arbeitslosengeld II als Arbeitslosenhilfe+Wohngeld erhalten würden
	1	2	3	4
Anzahl der Arbeitslosenhilfe-Beziehenden in Bedarfsgemeinschaften	966.208			
Anzahl aller Personen, die in diesen Bedarfsgemeinschaften leben	1.778.291			
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	900.748	220.049	458.633	222.066
Geschätzte Minderausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosenhilfe	5,7490 €	1,0724 €	3,3794 €	1,2971 €
Geschätzte Minderausgaben bei der aufstockende Sozialhilfe	0,0685 €	- €	0,0187 €	0,0498 €
Geschätzte Minderausgaben beim Wohngeld	0,4314 €	0,0143 €	0,2189 €	0,1982 €
Geschätzte Mehrausgaben bei der Nettoleistung Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (ohne staatlichen Zuschlag)	4,2106 €	- €	2,3771 €	1,8335 €
Geschätzte Mehrausgaben beim Wohngeld ab Januar 2003 (nur frühere Wohngeld-Empfänger)	0,0248 €	0,0248 €	- €	- €
Für Arbeitslosengeld II anerkannte Wohnkosten	3,2436 €	0,7664 €	1,5311 €	0,9461 €
Von den Kommunen zu tragende Wohnkosten	2,1732 €	- €	1,2570 €	0,9163 €
Ausgaben für erwarteten staatlichen Zuschlag	0,3350 €	- €	0,3181 €	0,0169 €
Mehrausgaben - Minderausgaben	- 1,6785 €	- 1,0619 €	- 0,9219 €	0,3053 €
Ausgaben für staatlichen Zuschlag, wenn alle Personen im 1. Jahr nach Arbeitslosengeld-Bezug sind (alternativ)	0,9977 €	- €	0,9464 €	0,0513 €
Mögliche Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn alle Bedarfsgemeinschaften, die kein ALG II mehr erhalten, Wohngeld beantragen (zusätzlich)	0,0602 €	0,0602 €	- €	- €
Mögliche Minderausgaben insgesamt, wenn überschreitendes Vermögen angerechnet wird	0,0882 €	- €	0,0785 €	0,0096 €
Mögliche Minderausgaben, wenn Unterstützungsbetrag von verwandten Haushaltsmitgliedern angerechnet wird	0,1070 €	- €	0,0999 €	0,0070 €

Quelle: EVS 2003, 1. Halbjahr, hochgerechnet für Oktober 2004 mit Randanpassung, eigene Berechnungen ExAKT.

E.x.AKT

EMPIRISCHE & AKTUELLE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

TORSTRASSE 83 • 10119 BERLIN • TELEFON: +49-30-25 32 06 90

www.e-x-akt.de • EMAIL: vtobsch@yahoo.com

